



**Abschiedt der Ro?mischen Keyserlichen Maiestat, vnd
gemeiner Stende, Auff dem Reichßtag zu Augspurg, Anno
Domini MDLIX auffgericht. : Mit Röm. Keys. May. Gnad vnd
freyheit.**

<https://hdl.handle.net/1874/427479>

Abschiedt

Der Römischen Keyserlich-
en Maiestat / vnd gemeiner Stende / Auff
dem Reichstag zu Augspurg / Anno
Domini D. M. LIX.
auffgericht.

Mit Röm. Keyf. May. Gnad vnd freyheit.

Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt
Neynz / durch Franciscum Behem /

ANNO Domini,
M. D. LIX.



Der Königl. Bibliothek

in Berlin, im Jahr 1719
am 17. Junij
D. M. D. C. X. IX.

Im Jahr 1719, den 17. Junij

Gedruckt in der Königl. Bibliothek
in Berlin, im Jahr 1719

ANNO DOMINI
M. D. C. X. IX.

WIR Ferdinand / Von
Gottes Gnaden Erwelter
Römischer Kayser / zu allen
zeiten mehrer des Reichs /
Inn Germanien / zu Hun-
gern / Behaimb / Dalmati-
en / Croatien / vnd Sclavo-
nien / 2c. König / Infant inn Hispanien / Ertzher-
zog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Stey-
er / Kerndten / Crain vnd Wirtemberg / Braue zu
Tyrol / 2c. Thuen kundt allermeniglich / vnnnd
sonderlich allen vnnnd jeden Būchtruckern / wo
vnd welcher orthen die im heyligen Reich gefessen
sein / das vnser vnnnd des Reichs lieben getrewen /
Frantz Behaim vnnnd Theobald Spengel Bur-
gere zu Meintz / vns zu vnderthentigster gehorsa-
mesich vndernommen haben den Abschied ditz jetz-
gehaltenen Reichstags / vnd was demselben sunst
weyter anhengt / vnd auff diesem vnserm Reichs-
tag publicirt wordē / in truck zu bringen. Damit
sie dann solcher iher mühe vnd arbeit halben / in
keinen nachtheyl vnd schaden gefürt werden / So
gepieten wir demnach euch allen / vnd jeden in son-
derhait hiemit bei Peen vnd Straff zehen Marck
lottigs Soldts / vns halb inn vnser vnd des Reichs
Camer / vnd den andern halben theyl gedachten
Frantz Beheim vnd Theobalden Spengel vnab-
leslich zubezalen / vnd wöllen / das ihr oder ain-
cher auß euch / durch sich selbst / oder sunst jemādes
vone wirt wegen den berürten Abschiedt / vñ was
demselbigen / wie oblauch angehörig / gemelten
Frantz Beheim vnnnd Theobald Spengeln / inn

sechs Jaren den nechsten nacheinander folgende
nit nachtrucket / oder zu feylem kauff habet oder
auffleget / bey verliering obgemelter Peen / vnd
desselben ewers truckts / den auch genante Frantz
Behem vnd Theobald Spengel / durch sich selbst /
oder ire beuelchhaber von ihrent wegen / wo sie die
bei ewer jedem finden würden / auß eignē gewalt /
ohneverhinderung meniglichs zu sich nemen / vnd
damit nach ihrem gefallen handeln vnnnd thuen /
Daran sie auch nicht gefreuelc haben sollen / son-
der alle geuerde. Mit vnkunde dits Brieffs be-
sigelt / mit vnserm Keyserlichen auffgetrucktem
Insiigel. Der geben ist / in vnser vnd des heylt-
gen Reichs Stadt Augspurg / am Neunzehenden
tag des Monats Augusti / Anno / 16. Im neun vnd
fünfftzigisten / vnserer Reiche des Römischen im
neun vnd zwainzigisten / vnnnd der andern im drey
vnd dreissigisten Jaren.

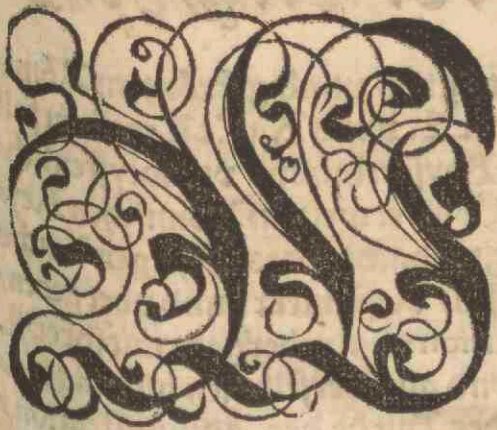
FERDINANDVS.

Ad mandatum Do-
mini Electi Impera-
toris proprium

V. Seld.

L. Kirchschlager.

R. Matthias Paul
Straßberger.



Seyn **Er Ferdinand** /
von Gottes Gnade
den erwehltet Römischer
Keyser / zu
allen zeyten mehrer
des Reichs / In
Germanien / In
Hungern / Behaim /
Dalmatien /
Croatien / vnd
Sclauonien / 2c.

König / Infant in Hispanien / Erzherzog zu Osterreich /
Herzog zu Burgundi / zu Brabant / zu Steyer / zu
Carinthien / zu Crain / zu Lützelburg / zu Würtemberg /
Ober vñ Nider Schlesië / Fürst zu Schwaben /
Marggraffe des heyligen Römischen Reichs zu Burggaw /
zu Merhern / Ober vnd Nider Lausnitz / Befürster
Graffe zu Habspurgt / zu Tyrol / zu Pfirt / zu Kyburg /
vnd zu Goertz / 2c. Landgraffe in Elsas / Herz auff der
Windischen Marck / zu Portenaw / vnd zu Salins.
Bekennen vnd thun kundt aller meniglichen /
Als weylant miltet vnd Hochlöblicher gedechtnuß /
Keyser Karol der fünfft / vnser nechster Vorfahr /
Bruder vnd Herz / auß mercklichen / grossen /
dapffern vnd treffenlichen vsachen / Sönderlichen
aber / von wegen ihrer L. vnd Key. Maies. obligenden
Alters / vnd immerwerenden schwachheit / vber
alles vnser freuntlichs vnd Brüderlichs vermanen
vnd bitt / die Administration vnd verwalting des
Römischen Reichs / ferner nicht behalten / sonder
nechstuerschienen / acht vnd fünffzigsten Jars / in
vnser vnd des heyligen Reichs Statt Franckfurt am
Mayn / durch ihre ansehnliche Botschafft / in gemeiner
Persönlicher versamlung / der Ehrwürdigen vnd
Hochgebornen vnserer lieben Neuen / Oheimen /
vnd des Heyligen Reichs Churfürsten vns als hies

Abschied des Reichstags

vor erwelthem bestettigtem vnnnd gekröntem Römischen König/auch ihrer L. vnnnd Kais. Mayes. im fall der erledigung des Keyserthumbs vnzweyffentlichem rechtem Successori, vnd erweltem Römischen Keyser/mit vorwissen jetzt gedachter des Heyligen Reichs Churfürsten/ verlassen/ Resigniert vnnnd vbergeben/ Wir auch solliche Cession vnnnd vbergab/mit ihrer L. Rath/bewilligung/vnd auff derselbigen bitt angenommen/vnnnd vns mit der Bürde der Administration/vnnnd verwalting des heyligen Reichs/ auch anhangender Dignitet/Hoheit/Regierung/Tittul/Zepeter vnd Kron des Römischen Keyserthumbs/im namen des Allmechtigen beladen/ Der tröstlichen vngezweyffelten zuuersicht vnd hoffnung/ sein Göttlich Maiestat werde vns gnade/verstandt/krafft/vnnnd stercke verleyhen / das wir sollich Keyserlich Ampt vnnnd regierung/ ihme zu lob vnd ehr/ auch gemeyner Christenheyt/ beuorab dem Heyligen Reich Teutscher Nation/ dem gemainen Vatterlandt zu auffnehmen/nutz vnd wolfsart/ tragen/süren vnnnd verrichten mögen/Vnd dann allerhandt Hochwichtige sachen vnd obliegen / so zum theyl inn des Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstags Abschiedt angeregt / Vnnnd daran vns vnd dem Heyligen Reich viel gelegen/ fürgefallen.

¶ Derwegen wir auff vorgehabten stattlichen Rath/ ermelter vnserer vnnnd des Heyligen Reichs Churfürsten/ als für ein hohe notturfft geachtet/ eyenen gemeynen Reichstag / auff den ersten Tag des Monats Januarij nechsthin / allhero inn vnser vnnnd des

zu Augspurg 1559 vfergericht 2

des heyligen Reichs Stadt Augspurg fürzunemen/
außzuschreiben/ vnnnd zu halten / den wir auch also/
Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden des Reichs ver-
tündet / der meynung in solchen vnsern vnd des Hey-
ligen Reichs Hochwichtigen sachen vnnnd obliegen/
Gott dem Allmechtigen zu Lob/ sollichs alles zurichts
schlagen vnnnd zuschliessen / das vnserer vnd des heylis-
gen Reichs notturfft erfordern/ demselbigen zu Ehre/
Aug/Wolfart/ auch abwendung gemeyner des hey-
ligen Reichs beschwerden/ vnnnd endtlich zu allem gu-
tem gereichen möchte.

¶ Vnd seindt demnach auff sollichem Reichstag
bey vns von Churfürsten/ Fürsten / vnnnd andern des
Heyligen Reichs Stenden / einn gute anzall eygner
Person/ auch etliche durch ihre Rätthe/ gesandten vnd
Botschafften/ mit gewaldt vnnnd vollmacht / gehor-
samblich erschienen.

¶ Darauff wir vns zu anfang mit inen erinnert/
auff was form vnnnd Weyse / von wegen der strittis-
gen Religion/ laut obangeregts jüngsten Regenspurg-
gischen Reichstags Abschied ein Colloquium, Christ-
lich freundlich Gespräch / zu Wormbs zu halten / für
genommen vnd angestellt worden/ vnd auff ihr Rätthlich
ermessen die gnädige fürwendung gethan / das durch
vnsern zu sollichem Colloquio, verordneten Presiden-
ten/ sampt den zugeordneten Assessorn, die verschlosse-
ne alhero zu handt gebrachte Truben / darinn die
Acta des Colloquij verwart gewesen/ eröffnet/ die auß-
theylung berurter Acten/ auch mündliche vnd schrifts-
liche Relation/ ergangner handlungen beschehen.

¶ Wies

Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun wir / des gleichen Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / auch der abwesenden Rätthe / gesandten vnd Botschafften / nicht liebers gesehen / dann das berurt Colloquium, die frucht vnnnd würckung / wie man verhofft / erlangt hette.

¶ Dieweil aber dasselbig / auch etlich vorige wenig fürtreulich gewesen / vnd sollicher wege der Colloquien / den spaltungen in der Christlichen Religion dardurch abzuheiffen / dißmahl weyter nicht fürgenommen werden mage / So haben wir auff statliche derwegen gepflogene Berathschlagung vnd fürkommene / der Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Rätthe gesandten vnd Botschafften bedenden / für rathsam angesehen / die Tractation der Religion / auff andere vnd bessere gelegenheyt einzustellen / Vnnnd das nicht desto weniger der Passawisch Vertrag / auch der darauff erfolgt / vnnnd allhie im fünff vnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vnnnd Landtfriede / sampt Handthabung vnnnd Execution derselbigen / für vnd für / krefftig vnd bestendig bleyben / Derohalben wir vns dann zu allen vnnnd jeden Stenden / sament vñ sonderlichen versehen / Setzen / Ordnen / vnnnd wollen / das jezberurtte / Passawisch Vertrag darauff erfolgte / vnnnd allhie im fünff vnnnd fünffzigsten Jar beschlossene Religion vnnnd Landtfriede / sampt Handthabung vnd Execution derselbigen / stett / fest / vnd vnuerbrüchlich gehalten werden sollen. Alles bey den Verspruchnussen in ange-regtem Augspurgischen Abschiedt / weyter verleybt vnd begriffen.

zu Augspurg 1559 vffgericht 3

¶ Als wir dann ferner zu anfang dieses vnser Reichstags / die erschiennenden Churfürsten / Fürsten / Stende / der abwesenden Rätthe / gesandten / vñ bottschaften / freundlich vnd gnediglich berichten lassen / Was handlung zwüschen vnser Bottschaft vnd dem Türcken / von wegen eines friedtlichen anstands gepflogen / Aber allen defmals erlangten kundtschafften nach / in vnserer Proposition außgeführt vñ begriffen / wir vns anderst nit versehen / dann das er der Türck / mit welchem als gemeiner Christenheit Erbfeindt / wir nun viel vñ lang jar hero / ganz hefftig vñ hochbeschwerlich Kriege geführt / sich zu ehister seiner gelegenheit / vñ vielleicht noch dieses lauffenden jars / widerumb erheben / vnser gehorsame Erb Königreich vñ Lande / mit Heeres krafft vberfallen / beschedigen / verderben / vñ den fuß weiter inn die Christenheit setzen möchte.

¶ Derwegen wir gemeine des Heyligen Reichs Stende / vmb ein Christenliche / statliche / ansehenliche / vñ beharliche hülff wider gedachten Türcken ersucht / Wir auch bey ihnen vns alles vnderthenigen getrewen willens endtlich zuuersehen gehabt vñ noch.

¶ Wann aber in mittelst die sachen sich also ansehen lassen / als ob die langwirige Kriege / zu einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Jedoch wir sampt vnsern Christlichen Königreichen vñ Landen / solchs friedstandts kein andere versicherung haben

Abſchied des Reichstags

ben mögen / dann das wir die Chriſtenlichen Grenzen vnnnd Ortſtücken / allenthalben volliglich erbarwen / beſſern / beſetzen / vnnnd in guter gewarſam halten / vnnnd auff den fall der nithaltung vnd einichs vnuerſehenen vberzugs / mit der gegenwber geſaſt ſeyen.

¶ Darauff wir dann gemeine Stende zu berurtzer vnſerer Grenz vnnnd Chriſtenlichen Ortſtücken / erhaltung vnd volliger erbarung vmb ire hülff freuntlich vnnnd gnediglich erſucht.

¶ Vnd nachdem auff vnſerm jüngſt zu Regenspurgt im ſieben vñ fünffzigſten jar / der mindern zal / gehaltenem Reichstag / Churfürſten / Fürſten vnnnd Stende / zu Schutz / Schirm / auffenthalt vnd troſt / vnſerer Erb Königreich / vnnnd der betrangten Chriſten / ſo der beſchwerd geſeſſen / auch dardurch vorſtehendt gefarlichkeit / von dieſer löblichen Teutſchen Nation / abzuhalten / ſich einer namhaſſten hülff / zu erhaltung des Kriegſweſens in Vngern / wider ermeltten Erbfeindt entſchloſſen / Welche hülff in einer guten anzal auff das Kriegſuoldt / ſo wir verſchiedenes Jars in Hungern gehalten / verwendet worden / Vnd ſich befunden / vber das ſo / wie jez gemelt / auffgange / noch ein anſehenliche Summa im Reſt vnd vberſchuß beuor / Aber gleichwol noch nicht genzlich einbracht.

¶ Haben

zu Augspurg 1559 vffgericht 4

¶ Haben sich Churfürsten / Fürsten vnd gemeynne Stende / vns zu vnderthenigem gefallen / vnsern Königreichen vnd Landen / zu Christlicher hülff vnd trost / volliger erbawung vnnnd besserung obberurter Ortstrecken vnnnd erhaltung derselbigen / mit einander verglichen vnd bewilligt / das gemelte Restanten vnd vberschuß / auß der Türcken hülff von Regenspurg herrent / wie bewilligt / vnangesehen desselbigen Reichs Abschieds disposition / vns genöligt / Auch durch vnsern Cammerprocurator Fiscal vff maß berurter Regenspurgischer Reichs Abschiedt außweyset / eingebracht werden sollen.

¶ Vnnnd damit wir noch weiter ihr vnderthenigst / getrew vnd gehorsam / gemüt / zuerkennen / auch die fürhabende vnnvolnbrachte gebewe / an bemelten Grenz vnnnd Ortstrecken / desto stattlicher außgeführt vnd erhalten werden mögen / vber berurte Restanten vnnnd vberschuß / sich ferner entschlossen vnnnd vns bewilligt 11. gülden / in nechstuolgenden dreyen jaren / bey vberendem anstand / soner der selbig durch ein gewaltigen vberzug / nicht auffgehoben / vnd sie alsdan vns ein fernere hülff bewilligen vnd leysten würden / auff den sondern anschlag / so in gleichem fall vnns bewilligten Barwgelts / vnd im 48. jar der weniger zal der wegen gemacht / wess einem jeden Standt / Vermög der selbigen / abn sollicher obbestimpten Summa den Gülden zu sechzig Creutzern gerechnet / gebüren würden / zuerlegen vnnnd zubezalen. Der gestalt das auff nechstkünfftig Ostern des sechzigsten jars / Desgleichen

Abschied des Reichstags

chen darauff folgende Ostern des 61. Jars / jedes
mals ein jeder Standt die anzal Gilden / so ime an be-
rurtem alhie im acht vnd vierzigsten jar / des bawgELTS
halben gemachtem anschlag / zu einem ziel gebürt hat /
gedoppelt / Vnnd dann im dritten vnd letzten Jar sol-
che gebürde seins anschlags einfacht in den Stetten
Nürnberg / Augspurg / vnnnd Franckfurt / zu handen
Bürgermeister vnnnd Raths daselbst / entricht werden
sollen.

¶ Vnnd damit gemeine Stende solliche ihre be-
willigte hülff mit souiel weniger beschwerden laisten
mögen / haben wir vns mit ihnen / vnnnd sie sich herw-
derumb mit vns vergliechen vnnnd entschlossen / das zu
volliger laistung sollichs Bawgeldts die Stende / so
durch andere außgezogen / vnnnd nicht in possessione vel
quali libertatis seindt / ein jeder neben andern Sten-
den / seine gebürende anlage vermöge obberurts an-
schlags / dismals selbs entrichten / oder aber die auß-
ziehende Stende / für sie vnabbruchig zu bezalen schul-
dig sein sollen / Doch den Eximenten oder außzieh-
den Stenden / an ihrer gerechtigkeit / auch den Sten-
den / so in iren ordenlichen anschlagen moderiert wor-
den / an ihrer erlangten moderation / inn künfftigen
sollen nichts benommen / ohne nachtheilig oder ab-
bruchig / Das auch gemeine Stende hinfuro zu künfft-
igen Contributionen / so bewilligt werden möchten /
auff die Cammer gerichtts anschlege / nit sollen ferner
belegt noch angehalten werden.

¶ Im fall aber einicher Standt hierin an erles-
ung seines antheils vnnnd gebürnus zu den obgesetz-
ten zies

zu Augspurg 1559 vffgericht 5

ten zielen oder Terminen / seumig erscheynen würde /
Gegen dem soll vnns der Key. Cammer Procurator Fis-
cal / als dem Vngehorsamen zu einbringung sollicher
gebürnß an vnserm Key. Cammergericht schleunig
bis inn die Acht procediren / auch Cammerrichter
vnd Beyfizer darüber zu sprechen schuldig sein.

¶ Es sollen auch obgemelte drey Stett / Türns-
bergt / Augspurg vnd Franckfurt / vnsern verordne-
ten einnemern / gegen gebürlicher Quittung die erste
zwey Jar N. Gulden / jedes Jars / vnd des dritten
Jars N. gulden / lieffern vnd volgen lassen / auch niem-
dert anderst hin / dann wie oblaut / zu volliger erba-
wung / beschutzung / vnd erhaltung gemelter Ortles-
cken / verwendet werden / vnd was vber solliche sum-
ma jedes Jars vberstendig sein würdt / bis auff gemei-
ner Stende weithern beuelch verwarlich behalten /
vnd niemandt anderst reichen lassen.

¶ Vnd wiewol es darfür zuhalten / das die sa-
chen als oblaut zwüschen vns / vnd dem Türcken / zu
einem friedtlichen anstandt gelangen möchten / Desto
weniger aber nicht / vnd auff sollichen fall die mithal-
tung / bey ihme dem Türcken entstände / Also das er
mit seinem gewaldt / vnd inn Heeres krafft / vnser
Christenliche Erbckönigreich vnd Lande / angreif-
fen würde / Seindt wir auff der Churfürsten / Für-
sten / Stende / auch der abwesenden Rätthe gesandten

2 Abschied des Reichstags

vnnnd Botschafften / vnderthenige erinnerung ent-
schlossen / bey wherendem anstandt / andere Potenta-
ten vnd Communen / der Christenheit / vmb mitleyden-
liche hülff anzulangen / auch mit allem gnedigen vleiß
dahin zu trachten vnd zu handeln / Damit von wegen
erlangung / sollicher außwendigen Christlichen Po-
tentaten vnnnd Communen hülff / vnnnd gemeiner ver-
stentnuß / mit ihnen etwas nutz / vnnnd fruchtbarlichs /
erlangt vnnnd außgericht werden köndte / an vnserer
Vatterlichen embsigen bemühung nichts erwinde.
Der züuersicht sie werden in dem zu Rettung / Schutz /
vnd Schirm gemeiner Christenheit / sich aller gutwil-
ligen willfarigkeit erweyßen.

¶ Vff welchs dan auch Churfürsten / Fürsten /
vnd Stende / des gutwilligen Christlichen erbietens /
daß sie in sollichen ungezweifelten nottfellen (die der
Allmechtig gnediglichen abwenden wolle) vns vnnnd
vnserer Königreich vnd Lande / ihres theyls mit möglic-
her vnder schwinglicher hülff (wie die alsdann durch
gewonliche / vnnnd im Reich breuchige wege / zuberath-
schlagen vnd zubefurdern) mitleidenlich nit verlassen
wollen.

¶ So wollen wir auch in mittelst / auff das ge-
meyne Stende / vnd derselbigen vnderthanen / gemein-
nes friedens / gewisser Ruhe vnnnd sicherheyt / sich zu-
getrösten / inn massen / wie bishero / gnediglich
beschehen / auch vber das / so wir inn diesem vn-
serm

zu Augspurg 1559 vffgericht

6

ferm Abschiedt derwegen geordnet / fernere gnedige ernstliche / embsige vnnnd fleissige vorsehung thun / vnnnd auffmerckens haben / dardurch die innerliche Kriege / vnnnd darauß folgende beschwerden / abgewendet / vnnnd meniglich / ohne oder wider erlangt Recht nicht beleydiget / bekömmert / betrangt / oder genötigt werde.

¶ Ferner haben wir vns auch erinnert / vnnnd zu gemüt geführt / Welcher massen mit zuthun Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / auff vnserm allhier zu Augspurgt nechst gehaltenem Reichstag im jar der minder zall fünff vnnnd fünffzig / ein gemeiner Friede auffgericht / auch zu würcklicher Execution vnnnd handhabung desselbigen / stattliche Ordnung fürgenommen vnnnd beschlossen worden / Das auch zu erhaltung gemeiner rühe vnnnd wolffart im Heyligen Reich / nachmaln kein besser oder außstreglicher wege / dann eben wie dazumaln bedacht / wol zu finden / Desto weniger aber nit / Dieweil in dem jhenigen / so mit embsiger vorbetrachtung / einmal berathschlagt / beschlossen / vnnnd verabschiedet / sich etwas verzuglichkeit / eruegt. Daher dan erfolgt / daß viel des heyiligen Reichs Stende / auch derselbigen getrewe Vnderthanen vnnnd angehörigen / nicht allein von wegen des durchziehenden Kriegsvoldts / sonder auch der vnauffhörlichen Raubereyen / vnnnd Plackereyen / entweders tathlich angegriffen / beschedigt vnnnd verderbt worden / oder doch inn vnauffhörlich sorg vnnnd gefahr stehen / sich
erwan

Abschied des Reichstags

etwan inn Rüstung begeben/ vnnnd also vntreglichen
vnkosten auff sich laden müssen.

¶ So haben auff vnsern gnedigen fürtrag Chur-
fürsten/ Fürsten vnnnd Stende der abwesenden Kä-
the/ gesandten vnnnd bottschaftten/ berurten/ alhie im
fünff vnnnd fünffzigsten jar auffgerichtten Abschiedt/
auch darinn verleibte Executions Ordnung / wider-
umb zuersehen fürgenommen/ Daruber vns ihz. Kat-
lich gutbeduncken angezaigt.

¶ Vnd wiewol in solicher Executions ordnung/
vnder anderm zu vorkommung allerhandt vngewür-
licher Reutereyen / Plackerereyen / Raubereyen/ vnnnd
Mordt/ statuir vnnnd gesetzt/ Wo im heyligen Reich
Teutscher Nation/ inn was Ober/ herzigkeiten/ vnd
gebieten/ das were/ jemandts zu Ros oder Fuß / ge-
fährlich halten/ reytten/ oder ziehen/ gesehen oder ge-
spurt würde / daß dieselbigen so also gefhährlich ver-
mercktt/ gerechtfertigt/ Vnnnd wo sie alsdann argwo-
nisch befunden / in eines jeden Obrigkeit angenommen/
gefangen/ vñ vermög des Lantfriedens / vnd des heil-
ligen Reichs Recht/ auch eines jeden orts gewonheit/
freyheiten vnnnd alten herkommen / gegen denselbigen
gehandlet werden solte / Auch in ansehung an gereg-
te Reysigen vnd Fußknecht/ an vielen orten Teutscher
Nation/ leichtlich auß einem gebiet/ das ander/ vnnnd
von einer Obrigkeit vngeseumt/ die ander erlangen/
entrinnen / vnnnd darvon kommen / die genachbarte
Chur

zu Plugsburg ¹⁵⁵⁹ vffgericht 7

Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ wie denselbigen nachzueylen/ vnd sie zu handen zubringen/ sich irer gelegenheit züuerainen. Darauß dann in etlichen Kreissen/ zwischen genachtpawrten Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stenden/ ordnung vnd vergleichung fürgenommen/ Aber von wegen das solliche ordnüg vñ vergleichung der Nacheyl/ nicht durch auß in gemein angestellt/ die jenigen so gemeinen frieden zubetrüben/ auch sonst der Plackereyen/ Raubereyen vnd Mordt/ sich besleißten leichtlich auß den Kreissen/ oder der Obrigkeit/ da die Nacheil verordnet ist/ an andere ort/ do kein gewisse Nacheil im gebrauch/ entweichen/ vngestraft bleiben/ Darumb dann sollichem vbel zubegegnen/ zü mehrer bestendigkeit/ gemeines friedens vñ sicherheit/ der Nacheil halb/ ein durchgehende vergleichung/ für zunemen/ welches wir an ime selbst für eine hohe vñ vermeidliche notturfft geachtet.

¶ Vnd haben vns demnach/ mit ermelten Churfürsten/ Fürsten/ Stenden/ der abwesenden Rätthen/ Gesandten/ vnd Botschafften/ vnd sie sich hinwieder mit vns/ verglichen/ Setzen/ ordnen vnd wollen. Da hinfüran/ obbemelte gefährliche Raifigen/ vnd Fußknecht/ Rauber oder Mörder/ einer oder mehr inn der Ober/ herligkeit/ vnd dem gebiet/ Darin er oder dieselbigen argwonisch befunden/ jemandts wider vnser vnd des heyligen Reichs Constitution vnd gemeynen frieden/ auch derwegen hienor außgangene Mandat/ thätlich angegriffen/ beschedigt/ oder einiger bößhaffter handlung/ sich vnderstanden hetten/ vnd in sollicher Ober/ herligkeit/ vñ gebiet/ darin diese angriff/ vñ beschedigung/ beschehen/ oder fürgenommen/ nit
C betretz

Abschied des Reichstags

betretten/ereylet/oder ergriessen werden kñdten/dz diejenigen/so beschedigt zu Ross vnd zu Fuß/zimlicher weyse/vnd nach gelegenheit der macht/oder stercke/auch rüstung dessen oder deren/so solchen angrieff vñ beschedigung gethan/oder zuthun vnderstanden heten/den oder dieselbigen von einer Obrigkeit in die ander/auch einem Kreys in den andern/jedoch inen den Oberkeiten vnd Kreysen ohne entgelt/nacheylen/vñ sie niderwerffen mögen.

¶ Wo ferz aber die Nacheyler vnd Beschedigten/dißfalls berurte Theter vñ Beschediger nider zuwerffen vnd handzhaben/selber mit mechtig/noch starckgnug weren/als dann mögen sie die nechst gefessene Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/mit erzuelung warumb die Nacheyl beschicht/vmb hülf vnd handthabung/auch mit Tistung oder einziehung der Theter vnd Beschediger/anruffen/Vnd soll dieselbig Oberkeit/oder dero Amptleut vñ Beuelchhaber/verbunden/vnd schuldig sein irem besten vermögen nach/alsbalt den Anruffenden zu Ross vñ zu Fuß/zü hülf zu kommen/Vnd im fall es die notturfft vnd gelegenheit wolte erfordern/den Sturm vnd Glockenstreich/zimblicher massen angehen/Auch in mittelst als balde von einem flecken/Dorff/oder Weyler in das ander/warumb sollichs beschicht/mit vermanung den Thetern oder Beschedigern/mithelffen nacheylen/berichten zülaffen.

¶ Doch soll des Sturmstreichs halb/ein solliche maß vnd vnderchied gegeben werden/damit inn dem flecken/

zu Augspurg 1559 vfericht 8

flecken/Dörffern/oder Weylern/da der selbig mit an-
schlagung der Glocken/oder außschießung der Büch-
sen/nach gelegenheit eines jeden orts erfolgt/die vn-
derthanen/ob der selbig von wegen feners/oder aber
der Plackereyen beschehe/wissen mögen.

¶ Dabey auch in einer jeden Stadt/Marck/fles-
cken/Dorff vn̄ Weyler/die Amptleut/Vogt/Schul-
theiß/oder andere/so der Gemeyn vorstehen/die ord-
nüg geben/auff das die Vnderthanen/wie starck vnd
wo hinauf sie lauffen sollen/bericht haben/vnd in dem
nach gelegenheit vnd zufell der sachen/die verfeh-
thun/das kein gefährliche auffwieglung/oder Rottie-
rung darauß erfolge.

¶ So nun inn sollicher Nacheyl/einer oder mehr
der Thetter/oder beschediger/nider geworffen vnd er-
griessen/sollen der oder dieselbigen/in der Obri-
gkeyt vnd Herrschafft/gericht/darinn er oder sie nider geles-
gen/gelassen vnd eingestelt/daselbst verstrickt/oder in
Gefengknus/vn̄ güte verwarung geantwurt/der ort/
auch vonn dem beschedigten oder beleidigten/vermög
des Landtfriedens/vnd des heyligen Reichs Rechte/
oder sonst nach gelegenheit/vnd wie er dessen zum be-
sten befügt sein/bey sich selbst befinden mag/beklagt/
auch gegen den beklagten/inhalt gemelts Landtfrie-
dens/der gemeinen Rechte/Vn̄ wie es sonst jedes orts
die sondere gewonheit/freyheit/vn̄ alt herkommen/
vermögen/vnd mitbringen/gehandlet werden.

¶ ü

¶ Dies

Abschied des Reichstags

¶ Dieweil sich aber offtermals zutregt / das die an-
ruffenden Partheyen / in denselbigen Gerichten / inn
mercklichen Vnkosten gefurt / vnd die sachen durch bes-
schwerliche Proceß dermassen verlengert / dardurch
die Klagenden etwa die sachen nit durchbringen / son-
der von wegen sollichs Vnkostens vnd der Proceß / ges-
trungen werden / das angefangē Recht ersitzen zulass-
sen / Setzen / ordnen / vnd wollen wir / das alle vñ jede
sollicher Gericht / Oberkeitē / die gewisse verschüg thun
sollen / damit hinsuran den Klägern fürderlich vñ vns
gesamit Recht gegen sollichen Mißthättern ergebe vñ
ertheilt werde / Das auch dabeneben nichts weniger
ausserthalb berurter Nacheyl / oder Klag / dieselbig O-
berkeiten / für sich selbst / nach gestalten sachen / gegen
ermelten Verdechtigen / Thättern / vnd Beschedigern /
ex officio, mit ernstlicher straff sich erzaigen.

¶ Nachdem aber hierin die erfarnuß gibt / das vber
gemeine vnser vñ des heyligen Reichs Ordnung vnd
Satzung / vielbemelte Beschediger vnd Rauber / desto
vngestraffter ihr vorhaben vnd bößheit züvolnziehen
vnd züüben / von etlichen in jren Schlossen vnd Heu-
fern / enthalten vnd vorgeschoben werden / So habent
wir vns weiter mit Churfürsten / Fürsten / Stenden /
auch der abwesenden Rätthen / vnd Gesandten / Bots-
schaffren / auch sie sich hinwider mit vns vergliechē vnd
wollen / Wo im heyligen Reich vnd desselbigen Krai-
sen / solliche Raubheuser befunde / darin die Straffens-
rauber / vnd andere Beschediger / wissentlich vnderges-
schlaiff vnd enthalten / so fern vnd balt man dessen in-
güte vnd gewisse erfarnung käme / das gegen denselbigē
auff vorgehende gnugsame erkündigug vñ schein / ver-
mög

zu Augspurg 1559 vffgericht 9

mög gemeiner Recht/vñ des heyligen Reichs Ordnung
volnfaren/ auch auff erkantnuß/der Kraiß obersten/
vnd darzu geordneten/ vñnd gemeinen des Kreißkos
sten/ darinn sie gelegen/ verbrenndt oder sonst vmbge
rissen werden sollen.

¶ Im fall aber/ die erfarnuß vñd gewißheit/ nicht
also/ wie jetzt gemelt/ kundbar/ vñd doch die vermütun
gen vñd Indicia vorhanden/ So sollen vñ mögen wir/
oder vnser Key. Chammergericht/ auff anruffen der
Partheyen/ oder vnser Key. Fiscals/ oder auß eygner
bewegnuß/ vñd von Amptswegen/ nit allein berurte
Beschädiger vñnd Thäter/ sonder auch die Vnder
schlaiffer vñd Enthalter/ zu der purgation vñnd ent
schuldigung erfordern/ Vñd wosert sie darauff nit er
scheinen/ oder sich ordenlicher weyse/ vermöge vnser
vñd des heyligen Reichs ordnung/ vñnd Keyserlichen
Landfriedens/ nicht purgieren würden/ alßdann zum
schleumigsten gegen jnen procediern/ vñd die Achts er
klärung auch deren würckliche Execution/ ergehen
lassen.

¶ Vñd nachdem etliche Churfürsten/ Fürsten vñd
Stende/ viel gemelter Nacheyl halb/ in jren Churfür
stenthumben/ Landen vñd Gebieten/ allbereyt vñder
jnen krafft miteinander habenden Erbeynigung/ vñd
Vertrage/ oder sonst weitere sondere Ordnung/ für
genommen/ denselbigen soll in jrer vergleichung/ ob sie
gleich obgesetzten Articul/ nit durch auß gemess/ jedoch
auch nit zuwider/ hierdurch nichts derogiert oder be
nommen sein.

C ij

¶ Gleich

Abschied des Reichstags

¶ Gleicher gestalt auch andern Churfürsten/Fürsten/vnd genachtbarten Stenden/so dieser Nachheyl halb/sich noch nicht genzlich verglichen/vnnd aber hinfüran solliche gute Ordnung anstellen sollen/diesen vnsern vnd des heyligen Reichs beschluß/nach irer Landtsarth gelegenheit/wie es die notturfft erfordert/züerbessern/vnd zu extendieren beuorstehen.

¶ Vnd damit dessen/so obgesetzt vnd geordnet/meniglich ein wissens/So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Råthen/Gesandten vnd Botschafften/eins offener Mandats hierüber in das Reich außzukünden/vnd in allen vnd jeden Churfürstenthumben/Fürstenthumben/Landtschafften/Stetten/Flecken vnd Gebieten/offentlich vnd vnuerzüglich/nach Dato dieses vnser Reichstags abschiedt/anzuschlagen/verglichen vnd entschlossen/Gebieten vn wollen hiemit ernstlich/das hinfüran vonn allen vnnd jeden/des heyligen Reichs Stenden/vnd zugewandten/auch meniglich/demselbigen gelebt/trewlichen nachgesagt/vnd darwider nit gehandelt werden soll/in keinen weg/bey vermeydung vnser schweren vngnad vnd straff/darnach sich ein jeder wiß zurichten.

¶ Als wir vns auch hiebey erinert/welcher massen auff berurt vnserm Regenspurgischen letzern Reichstag/diser schedlichen Plackereyen/verdecktliche Raubtereyen/Raubereyen vnd Mordt wegen/wir vns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/verglichen/vnd darauff ernstlich gebotten/dz ein jeder in seinen Gebieten

zu Augspurg 1559 vfgerecht

10

ten vnd Oberkeiten / auff solliche Plackereyen / verdeckte Keutereyen / vnd Raubereyen / ein fleißigs / ernstlichs / auffsehens haben / vnd gemelter Executiōs ordnung auff den gemeinen frieden / gemess / verhalten solte / Vnd nichts desto weniger an etlichen orten / solliche Plackereyen / Raub vnd Mordt / mit nicht geringem nachtheil / der Teutschen Nation geübt werden.

¶ Damit dan die Oberkeiten / in diesem ein mehr ernstlichs einsehens zuthun nicht vnderlassen / vnd solliche beschwerde von dieser löblichen Nation / einmal möge abgewendet werden / So haben wir derwegen mit Churfürsten / Fürsten vñ Stenden / der abwesenden Rätthen / Gesandten vnd Botschafften / vñ sie sich hinwider / mit vns verglichen / Setzen / Ordnen / vnd wollen / Wo ferz von Churfürsten / Fürsten / Stende / oder einiger Oberkeit / die seye wer sie wolle / jemandts Geleyd gegeben / vnd derselbig darüber auff der selbigen / Churfürsten / Fürste / Stende / oder Oberkeyt / glaidstraffen / thatlich angegrieffen vnd beschediget / das der Standt / so sollich Gelaid gegebē / nach gestalt sollichs gelaid / dem Beschedigten seines schadens / erstattung zuthun schuldig sein soll.

¶ Vnd nachdem an etlichen orten / Oberkeiten / vñ Gebieten / solliche Mißbrench vnd Gewonheiten / inn vbung seind / Nemlich / da etwa die Rauber / vnd Beschediger / nider geworffen werde / das derselbigē orts Oberkeit / Amptleut / oder Beuelchhaber / das abgeraubt oder gestolen Güt / als verwürckt / Confiscieren vnd

Abschied des Reichstags

vnd jnen zueygnen / Oder aber die Beschedigten dahin bewegen / sich darumb mit jnen züertragen / Wann nun solliche Mißbriuch vñ vnleidenliche gewonheit / dem Rechten widerig / so habē wir auff der Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räte / Gesandten / vnd Botschafften / vns er öffnet besenden / solliche Mißbriuch vñ vnrechtmesige gewonheit / als den beschedigten hochbeschwerlich / gantzlich auffgehoben / Thun das auch hiemit / auß Keyserlicher macht vñ vollkommenheit / in krafft dieser vnser Keyserlichen Constitution / Vnd wollen / das dieselbige Mißbriuch / auch dem Rechten widerige gewonheit / den Beraubten / Beschedigten oder Bestolenen / fürth hin mehr ohne nachtheil sein / sonder das jenig so entwert / mit gewalt abgetrunken / oder gestolen / vnd bey den Thätern so / wie oblauch / nider geworffen besunden / oder aber sonst noch gantzlich / oder zum theil vorgehanden / jhnen ohne entgelt widerumb zugestellt werden soll.

¶ Wir haben auch auff ebenmesigs / Kathlich gütachten / Churfürsten / Fürst / Stende / vnd der abwesenden Räte / vñ Gesandten / zü mehr befriedigung / gemeiner Stende des heiligen Reichs / der selbigen vnderthanen vnd angehörigen / für nothwendig angesehen / vnser vorige / auff die gemeyn Executions Ordnung / vnd hanthabung gemeines friedens / auff gangene Mandata züernewen / die wir widerumb / vnverlengt in das Reich außkündē zulassen gemeind sein.

¶ Vnd dieweyl wir in sollicher ordnung / vnder anderm

zu Augspurg 1559 vffgericht II

derm gesetzt/vnnd bey einer namhafften Peen gebot-
ten/ das niemands/was Stands oder Wesens der
seye/besonder vnd fürnemblich keine Oberste/Kitter-
meister/Haubtleut/Befelchhaber/vñ gemeine Kriegs-
leut/auch alle die so der Vergaderungen/zusammen-
lauffens oder hauffens/auch anderer Werbung vnnd
Bestellungen/der Knecht/Ansenger/auffwiegler sein
vnnd sich darzu gebrauchen lassen/sich zu eynichem
Krieg vnnd vnfriedlicher thätlicher handlung/oder
fürnehmen zudienen/wider vns oder eynigen gehorsam-
en Standt des heyligen Reichs/ohne vnser oder sei-
ner Oberkeyt vorwissen/vnd bewilligung/in vnd bey
jetzigen geschwinden/sörglichen zeitten/vnd leuffen/
auch künfftighen bewegen lassen solte/ferners inn-
halts desselbigen Abschiedts.

¶ Damit dann hinfuro im heyligen Reich Teutsch-
er Nation/Ruhe/Friede/vnd eynigkeyt/desto besten-
diglicher erhalten vnd gehandthabt werden möge/
So haben wir auff Churfürsten/Fürsten/vñ Sten-
de/auch der abwesenden Räte/vñ Gesandten/erme-
ssen vnd bewilligung/obgemelte Peen erweytert/der-
gestalt das die Oberfarer/sollichs vnser Key. gebots
vñ gemeiner des heyligē Reichs sätzung/neben vñ vber
die benambte Peen fell/inn vnser vnnd des heyligen
Reichs Acht/ipso facto, gefallē sein sollē/Als wir dan
dieselbigē deffals/auch ohne eynige fernere erklerung/
jetzo als dan/vnd dan als jetzo/inn die Acht thun/vnd
sie als vnser vnd des Reichs Echter erkennen.

¶ Wiewol auch ferner in obberurten Augspurgis
D schen/

Abschied des Reichstags

schen/defgleichē dem Regenspurgischen letzern vnsern vnd des Reichs abschieden/der Musterplatz halb/darmit etliche Stende/vnd der selbigen vnderthanen/ein zeit hero beschwert wordē/welcher gestalt das kriegßvolck besprochē werden/auch die Haupt oder Befelchsleut/ire Befelchßbrieffe/auffzulegen schuldig sein solten/gesetzt vnd geordnet/so haben doch/vber sollichs alles in etlichen Kreissen/etlicher Kriegßherren/Haupt vnd Befelchsleut/vnerfordert vnd vnangefucht der Kreyß Obersten/oder der Stende/one fürlegung eyniger Befelchßbrieff/oder Patent/die Musterplatz in solche Kreyß gelegt/die Vnderthanen damit auch mit durch vñ vberzugen/zum höchsten in verderbē gesetzt.

¶ Dem zubegegnen/Auch die Vnderthanen bey schuldiger gehorsam zuhalten/Haben wir vnns mit Churfürsten/Fürsten vnd Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/verglichen/vnd wollen/das hinfuran keinem frembden Potentaten/eyniger Musterplatz/oder seines kriegßvolcks/also beschwerlicher durchzug/im heyligen Reich/vñ des selbigen Kreissen/gestattet werde/vnd ob eyniger Oberster/Haupt oder Befelchßman/eygens gewaldts/von sollichs frembden Potentaten wegē/Musterplatz in die Kreyß zulegen/oder sonst mit kriegßvolck den Durchzug zunemen vnderstehen wūde/Demselbigen soll durch gemeine kriegßhülff/vermöge vielangererger Execution ordnung/vñ Handthabung gemeynes Friedens/widerstandt gethan/vñ solliche beschwerdt von den Vnderthanen abgewendet werden.

zu Augspurg 1559 vffgericht 12

¶ Im fall aber sonst im heyligen Reich Teutscher Nation/es geschehe von wes wegen es wolle/Musterungen/fürgenommen würden/So sollen die Musterherren/zunor der Kreyß Obersten vnnnd zugeordneten/vnnd die Musterplatz ansuchen/Aber mit der Musterung fürzugehen/nicht zugelassen werden/sie haben dann zu vor dem Kreyß/darinn die Musterung fürgenommen würdet/mit statthafften Stenden/im heyligen Reich Teutscher Nation gessen/Bürgschafft gethan/was in solcher Musterung bey denn Vnderthanen/oder ihren Herrschafften verzert/oder was die solcher Musterung wegen/schaden nemen/das sollichs allerdings gantzlich bezalt werden solle/Das auch sie mit sollichem gemustertem Kriegsvoldt/keinen Standt des Reichs vberziehen/vergwaltigen/noch beschedigen wollen.

¶ Dieweyl auch bey etlichen Kreyssen/diese beschwerden erfunden/was durch den mehrern theyl der Kreyß Stende/in der Executions sachen/vnd handhabung des Friedens/betreffend/berahtschlagt vnd beschlossen/das der weniger theyl/sich sollichem beschluß nachzukommen/verwiedert.

¶ Das auch etliche seind/die kein ordnung noch beschluß ihres Kreyß annemen wollen/es werde dann auch in allen Kreyssen/ein sollichs zugleich geordnet vnd gehalten/Darauf dan viele vnrichtigkeyten in den Kreyssen ervolgen/vnd wes in der Ordnung wol betrechtlich gesetzt/in verlengerung gezogen.

Abschied des Reichstags

¶ Diesen beschwerden zubegegnen vnd abzuhelfen/haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten vñ Stenden/der abwesenden Rāthen/Gesandten/vnd Botschafften/entschlossen/Sezen/ordnen vñnd wollen/was hinfuran in berurter Executions sachen/vñ handhabung gemeynes Fridens/durch den mehrern theyl der Stende/eins jeden Kreysß/demselbigen Kreysß zu gutem/beschlossen/vnd statuirrt wūrdet/Das solliches durch den wenigern theyl/nicht verhindert/noch widertriben/sonder durch alle Stende/so viel der Beschlusß einen jeden betriefft/oder betreffen wūrdet/ohne alles verwaigern/getrewlich volnzogen werden soll/Were es aber das einer oder mehr Kreysß Stende/ant sollicher volnziehung vnghehorsam oder seumig erscheinen wūrde/das doch nit sein/so sollen die andere Stende mit hūlff vnd zuthun des Kreysß Obersten/vnd der zugeordneten/durch mittel vnd wege/wie sie sich derentsonderlich zūergleichen/den oder dieselbigen vnghehorsamē/zu der gebür/auch abtrag des schadens/anhalten.

¶ Vnd soll in allem dem/so viel das anstellen vnd verrichtung vilbemelter Executions ordnung/vñ handhabung des Friedens/anlangt/kein Kreysß auff den andern mit verwaigerung dessen/so jeglichem in sonderheit obligt/nachsehen/oder derhalb außrede suchen.

¶ Als aber dabeneben fürkommen/das in den Kreysßsen/viele Herrschafft/auch Gefreyete Personen/die da vermeinen von den Kreysßsen/vñ was denselbigen krafft angemelter Executions ordnung/obligt/Exempt vñd frey

In Augspurg 1559 vffgericht 13

frey sein/in welcher stett/sitz/flecken/dorffer/weyler vñ
hoff/etwan auch die vmbschweiffenden Reuter/Herms
lose vnd gartende Knecht/sich enthalten/ So wollen
wir/auff beschehene vergleichung mit Churfürsten/Für
sten/vñ Stenden/das dieselbige Executions ordnung/
Wes auch der Nacheyl halb/wir alhie als ob laut gesetzt
vnd in den Kreyssen züuolnziehüg dessen alles beschlos
sen/ermelte Herrschafft/vñ gefreyete Personen/ohn
angesehen vorgewendter Exemption/nit weniger als
ander Reichs oder Kreyß Stende/binden/vnd sie dem
zugehorsamen/schuldig sein sollen.

¶ Wann auch weyter auff diesem vnserm Reichs
tag/auff etlicher Kreyß anzeig vernommen/das in densel
bigen/die Kreyß Obersten beschwerlich gewölet/vnd ge
ordnet werden/vnd aber sollicher Kreyß Obersten halb/
wie dieselbigen zuerkiesen/zuwehlen/oder auch zubestel
len/offgedachter vnser zu Augspurger gägener Reichs
abschied/gnugsame maß gibt.

¶ So sollen sich dieselbigen Kreyß Stende/in dero
Kreyssen/sollicher mangel/der Obersten noch beuorste
het/oder sich künsttlich zutrügen/sollicher gegebener
maß vñnd wege/zü erwölung oder bestellung der Kreyß
Obersten/erinnern/vnd krafft derselbigen/hierüber sich
vnuerzüglich entschliessen/Wie wir dann hierauff/der
selbigen Kreyß Stende/mit allem ernst gnädiglich er
suchen/Das sie gemeiner Teutscher Nation/auch ihnen
selbst zü wolfart/fried/ruhe/vñ sicherheyte/auff vielbe
rurte Executions ordnung/ein embsigs auffsehen ha
ben/der selbigen mit fleiß nachkommen/vnd was darinn
einem jedē Kreyß verhinderlich beuorstehet/das sie das
selbig nach möglicheyt abschaffen vnd wenden.

D iii ¶ Das

Abschied des Reichstags

¶ Damit aber sollichs / auch wes wir vns / wie ob-
lant / alhie auff diesem vnserm Reichstag / mit Chur-
fürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden
Räthen / Gesandten / vnd Botschafften / entschlossen /
vnd inn den Kreyssen noch züuerichten ist / ferner nicht
eingestellt werde / oder verbleybe.

¶ So haben wir vns mit gemeinen Stenden / vnd
der abwesenden Botschafften / verglichen / Setzen /
ordnen / vñ wollen hiemit ernstlich / das innerhalb drey-
er Monate / nach dato dises Abschieds / ein jeder Kreyß /
vnd darinn gehörige Stende / dieses alles in würckliche
volnziehung bringen / vñ wes sie derhalb verriecht / vns /
auch den nechst gefessenen Kreyssen / als dann zuerken-
nen geben sollen.

¶ Nachdem sich dann auch die erscheinende Chur-
fürsten / Fürsten / Stende vnd der abwesenden Räthe /
Gesandten / vnd Botschafften / erinnert / der vergleich-
ung in viel gemeltem vnserm des fünff vnd fünffzigsten
Jars / auffgerichtetem Abschied begriessen / Welcher mäs-
sen auff denn fahlleiniger Kriegßempörung / Muster-
platz / anderer Rottierungen vnd thattlichen Vergader-
ungen / im heyligen Reich / da sich die Sachen also be-
schwerlich ereugten / das der fünff Kreyß bestimpte
hülff / dagegen nicht fürtreglich oder starck gnug / son-
der der selbigen fünff Kreyß / Obersten / vnd inen zuge-
ordneten ermessen würden / aller Kreyß hülff von nö-
ten sein wolte / vnser Neue vnd Churfürst / der Erzbis-
choff zu Mainz / rc. auff sollicher Kreyß Obersten / vnd
302

zu Augspurg 1559 vffgericht 14

zugeordneten/bericht vnd anlangen/als Ergcanzler
des heyligen Reichs/in namen vnd vnsernt wegen/die
andern Churfürsten/auch inn demselbigen Abschiedt
benambte sechs Fürsten/Prelaten vund Graffen/auff
einen bestimbten tag/gehn Franckfurt am Main/die
sachen neben vnsern Comissarien/nothwendig zu ge-
meyner wol fart zubefürdern vnd zuberacht schlagē/ıc.
zusammen beschreiben vnd ersordern solte. Vnd aber auß
den also benambten albereyt etliche abgangen/auch
von vnsern vñ des Reichs frey vnd Reichs Stedten/
keine in solchem Abschiedt damals namhafft gemacht.

¶ Auff das dan dißfals vnser vnd des heyligen
Reichs Ordnung vnmangelhafft seye/vnnd die gebür-
er folgen möge/habē wir vns auff jr der Churfürsten/
Fürsten/Stende/Rätht vnd Gesandten/gutbedun-
cken mit jnen/Vnd sie sich hinwider mit vns/verglichen/
das jertz angeregte dispositiō/in ermeltem des fünff
vnd fünffzigste Jars/ergangenen Abschied/verleibt/
so hienor auff die namhafft gemachte/Fürste vñ Sten-
de/gestanden/auff derselbigen nachkommen vñ Erben
zustellen/Also vnnd der gestalt/das auff solchen fall/
Woserz sich der selbig vber versehen zutrüge/ermelter
vnser Aene vñ Churfürst/der Erzbischoff zu Meinz
zumehrer gewißheit/die andern seiner liebt Mit-
fürsten/vnd neben denselbigen einen Erzherzogē zu
Osterreich/den Bischoffen zu Würzburg/dē Bischof-
fen zu Münster/den Herzogen in Obern vnd Nidern
Bayern/den Herzogē zu Gūlich/den Landtgraffen zu
Hessen/als von Fürsten/einē Apt zu Weingarten/von
der Prelatē/den Graffen zu Fürstberg/von der Grafs-
fen/vnd der frey vnd Reichsstedt wegen/die Stadt
Cöllen

Abschied des Reichstags

Cöllen vnd Nürnberg/beschreiben/ dieselbigen auch zuerscheinen schuldig sein sollen/zuberathschlagen/zuhandlen vnd zuschliessen/ Alles auff maß der gemelt vnser Jüngster alhie auffgerichter Abschiedt/aufwelsset vnd mitbringt.

¶ Demnach wir dann auch weiter mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/auch der abwesenden Räten/Botschafften/vnd Gesandten/vns erinnert/Welcher massen auff mehrgedachtem vnserm Jüngst zu Regenspurg gehaltenem Reichstag/von wegen etlicher Artickul/vnser Keyserlich Chamiergericht/vnd desselbigen Ordnung/betreffendt/ so zum theyl auff obberurtem/vnserm alhie im fünff vnd fünffzigsten Jahr/ gehaltenem Reichstag/ zubewegen fürbracht/zum theyl auch/auff darauff folgende Visitation herrent/ein Verordnung gehn Speyer/etlicher Churfürsten/Fürsten/vnd Stende/fürgenomien worden/sampt vnd neben vnsern Commissarien/solliche Artickul vnser Key. Chamiergerichts fürhanden zunemen/zuberathschlagen vnd züergleichen/Das auch solliche verordnung/zu bestimpter zeyt/zü Speyer einkömen/die sachen in Berathschlagung gezogen/vnd bemelter Artickul vnd Puncten viel erledigt/Wie desselbigen Reichstags vnser gemachter vñ Publicierter Abschied solchs alles weiter innhelt.

¶ Als aber vnder anderm/der Memorial Zettel/ so allhie in gemeltem fünff vnd fünffzigsten Jahr verfaßt/

zu Augspurg ¹⁵⁵⁹ vffgericht 15

fast/vnd auff die volgende des sechs vnnnd fünffzigsten
Jars/Ordinary vnd Extraordinary Visitation/darü-
ber zu disponieren/gewiesen worden/Des gleichen vns-
fers Chammerrichter ampts verwesers/vnd der Beys-
zer defmals in derselbigen Visitation auff sollichen me-
morial Zettel/gegebener bericht/Auch etliche derselb-
igen Visitations zeyt/einkömene weitleufftige Graumi-
na,vnd darauff abermal erfolgter bericht/vnserer Com-
missarien/vnnnd angeregter gehn Speyer Deputierter
Churfürsten/Fürsten/vnd Stende/Räthe/zuberath-
schlagen fürgehabt/Jedoch von wegen der weytleuff-
tigkeit/ohne vorgehende zeytliche berathschlagung vnd
beuelch/der selbigen geordneter daselbst/nit mögen ab-
gehandlet werden/sonder als ein vnbekant werck/anz-
stehen bleiben/vnnnd durch die Verordneten/dazumaln
auff ein künfftige Reichß versammlung (die sich dan jetzt
auff diesem vnserm Reichßtag zugetragen) damit wir
vnnnd gemeyne Stende/die gelegenheit ferner zubeden-
cken/gewiesen.

¶ Weren neben vns die Churfürsten/Fürsten vnd
Stende/der abwesenden Räthe/Gesandten vñ Botts-
schafften/nit liebers gewilt gewesen/dann solliche Ar-
ticul vnd Puncten/auff gegenwürtigem Reichßtag/
helffen zuerörtern/Dieweil sich aber diß werck/also an-
sehen lassen/das es im grund notwendig bewogen/vnd
berathschlagt werden soll/vnd muß/das auch leichtlich
fürfallen mag/zuerledigung dieser Articul vnd Punc-
ten/die höchste Justitien im heyligen Reich betreffend/
man noch fernern vnseres Chammerrichters vnd der Beis-
ziger/berichts von nöten sein würdet/Vnnnd dann auch
nun/mehr solliche weytleufftige Articul vnd Puncten/
E des

Abschied des Reichstags

des Memorial zettels / der Grauaminum, vnd erfolgten bericht / gemeynen Stenden k ndtlich gemacht / vnd ein jeder die seinen darzu mit beuelch / vnd Instruction / zu fernerer tagsatzung / wol abfertigen kan / So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden R then / Botschafften vnd Gesandten / vergliechen / vnd entschlossen / Das abermals auff gemeynen Stenden / des heyligen Reichs / ein verordnung f rzunehmen / Darzu auch wir vnser Commissarien geben wollen / die auff Sonntag Oculi des sechzigsten Jars / schier ist k nfftig zu Speyer / ire ansehnliche / erfarne / vnd geleerthe R the schicken / welche volgendes berurt Memorial zettel / vnd Grauamina, auch die bericht / vnd dann etliche mehr hieunden vermelte Artikel / zuberacht schlagen f rnehmen / stattlich bewegen / auch sich darinn vergleichen / vnd von wegen vnser vnd gemeyner Stende des heyligen Reichs schliessen sollen / vnd was durch sie also vergliechen / entschlossen / vnd verabschiedet / das soll im Reich / inn aller massen ob es der Chambergerichts ordnung einuerleibt / gehalten / ins werck gericht / vnd volnzogen werden.

¶ Vnd seind also hierauff von gemeinen Stenden darzu Deputiert vnd geordnet / die sechs Churfürsten / vnd auff den Fürsten / sechs nemblich / von der Geysflichen wegen / der Bischoff zu Speyer / Bischoff zu Straßburg / vnd Bischoff zu Augspurg / vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Albrecht in Beyern / rc. Herzog Wilhelm zu G lich / vnd Herzog Christoff zu W rttemberg / Vnd dan von den Prelaten / der Apt zu Weingarten / auch den Schwabischen Graffen vnd Herrn / Hugo

zu Augspurg¹⁵⁵⁹ vffgericht 16

Hugo Graue zu Montfort vnd Kottensfels/rc. vnd von der Frey vnd Reichßstett wegen/Nich vnd Nürnberg.

¶ Alsdann auch auß jüngst ergangener Visitation/vnsers Key. Chammergerichts / von vnsern Commissarien/vnd den geordneten Visitatorn / an vns vnd gemeyne Stende / gelanget / Welcher massen bey dem Artickul der Chammergerichts Ordnung/einuerleybt / von der Visitation/Reformation/vnd straff der Personen/des Key. Chammergerichts / in gemeyn/ im ersten theyl/darinn gesetzt/wo etliche zu dem angesetzten tag/der Visitation/nit erscheinen würden/solten nichts weniger die erscheinenden/mit der Visitation vortfarn/rc. Zweyffel fürgefallen / ob in sollichem fahll der weniger theyl der erscheinenden/vnangesehen/ das der mehrer theil/so beschrieben/aussenbleibt/oder entgegē der mehrertheil/vnd nicht der weniger in der Visitation fürgehen sollte/Wes auch in sollichen ebenmefiglichen fellen/da Reuision/oder Sindicat/einfielen/vnsere Commissarien/vnd die geordneten Visitatorn/sich züuerhalten.

¶ Ob nun gleichwol ohne sonderlich nachdenckens/ die Ordnung in gemeltem Artickul oder Kubrick / leichtlich auff den mehrern theyl/Declariert vñ erklet werde möchte / Dieweil aber neben dem sich so viel vnrichtige fell ereugen/die gleich damit auch/in zweyffel gezogen/ (welchem nicht wol möglichen allen ihr Disposition zugeben) vnd also jedesmals ver hinderungen der Visitation halb/wol einfallen möchten.

¶ E ij

¶ So

Abschied des Reichstags

¶ So haben dem allem abzuhelpfen / wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Rätthe / Gesandten vnd Botschafften / verglichen vnd entschlossen / Setzen / ordnen / vnd wollen / das hinfurandie / einigen Stende / so zu den Visitationen jedes mals beschriben werden / neben vnsern Commissarien / ein jeder seine Rätthe oder Beuelchhaber zu der Visitation qualificiert / vnd der Ordnung gemess gewislich abfertigen / vnd sich daran nichts verhindern lassen soll.

¶ Solte aber der beschriben Standt / aussen bleiben / noch auch keinen qualificierten seinen Racht / oder Befelchhaber zu sollicher Visitation abfertigen / oder schicken / Der selbig / oder wo / der zwen / drey / oder mehr / befunden / sollen den erscheinenden vnsern Key. Commissarien / vnd der andern Visitatorn Stenden vnnnd Rätthen / allen vnkosten / so in irem an / abreisen / vnd stilliegen / auffgangen / abrichten vnd bezalen / Die Visitation aber / durch die erscheinenden vnserre Commissarien / der andern Stende Rätthe / vnd Beuelchhaber / auff dieselbig beschriebene Stende / widerumb prorogiert vnnnd auff das nechstfolgend Jar / erstreckt werden.

¶ Wofers dann in sollichem folgenden Jahr / der selbigen oder auch der andern Stende / einer oder mehr / oder dero qualificierte Rätthe / oder beuelchhaber / abermals außblieben / So sollen sie nochmals / wie vorhin / vnsern Commissarien / vnnnd den andern erscheinenden Visitatorn / den Kosten an vnd abzugs / auch stilllegers / zuerstattten schuldig sein / vnd es widerumb der Prorogation halb / wie voriges Jars gehalten werden.

Gleichen

zu Augspurg¹⁵⁵⁹ vffgericht 17

¶ Gleicher gestalt in fellen/da einich Reuision/oder
Sindicat/vermöß der Ordnung/außgeschrieben were/
vnd der beschriebene Visitatorn/nicht erscheinens halb/
mangel were/oder aber da gegen den erscheinenden Kä-
then/oder Beuelchhabern/irer nit zulassung halb/recht
mesige vrsachen vorhanden/ darumb sie vonn sollicher
Handlung/ erheblich außzuschliessen weren (welche
aufschliessung/in massen hieunden weyter Disponiert/
doch jederzeyt zu erkantnuß vnserer zur Visitation/ Re-
uision oder Sindicat geordneter Commissarien/ vñ der
andern Visitatorn Käthe/ stehen/ vnd bleiben soll) Ses-
zen/ordnen vnd wollen wir/ auff vorgehende verglei-
chung mit gemeynen Stenden/ der abwesenden Käthe
vnd Botschafften/das die Stende / bey wellichen sol-
licher mangel / befunden/den gewesenen Beysizern/ so
von dem Gericht abkominen/vnd nit mehr an dem ort/da
das Gericht gehalten würdet/ir heußlich wesen hetten/
Aber bey verfassung der vrtheil darüber die Reuision
oder Sindicat/sürgenommen gewesen/vnd derenhalb
krafft der Ordnung bey dem Gericht zuerscheinen be-
schrieben worden/auch erschienen/Dabeneben auch den
Partheyen so deßhalb vergeblich vmbgezogen/iren vn-
kosten der Zerung/so inen in mittelst/ an/ abzugs vñnd
sillegers auffgangen/in aller maß/wie hieoben bey der
Visitation vermeldet/ entrichten vnd bezalen sollen.

¶ Dabeneben dann auch den Partheyen / an ihrer
Reuision oder Sindicat / nichts benommen / sondern
denselbigen ihr Recht vnd Gerechtigkeit / der Reuision
oder Sindicat/biß zu nechstuolgender Visitation/vor-
behalten sein/vnd abermals auff die vorhinbeschriebene
Stende/Prorogiert werden soll.

Abschied des Reichstags

¶ Und nachdem sich in etlichen vergangenen Visitationen zugetragen/ das dero Stend so zu der Visitation beschrieben/ abgesandte Rätthe/ vnd beuelchhaber/ durch vnser Keys. Chammergerichts gesetzte Chammerichter vnd Bessiger / auß fürgewendten vrsachen/ Recusiert worden/ vnd zweyffel fürgefallen/ ob solliche Recusierte bey der Visitation zulassen/ oder davon abzuweisen/ dardurch dann etwo die Visitationen/ auch zufallende Reuisionen oder Sindicat sachen / leichtlich/ wo nit gar zerstört/ jedoch zum wenigsten in beschwerliche verlengerung / gerathen müssen.

¶ Solliche fürfallende Exceptionen / gegen den Rätthen vnd Beuelchhabern / auch den zweyffel aufzuheben/ sollen/ wie oblaut/ die beschriebene Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ zu den Visitationen/ Reuisionen/ oder Sindicat/ jedesmals ihre treffenliche/ erfarnen/ gelehrte/ vnd geschworne Rätthe/ Syndicos oder Rathsfreunde/ die in Jars frist dem Chammergericht nit verpflicht gewesen/ abfertigen.

¶ Daaber hinfuran darüber dergleichen Exceptionen/ würden fürkommen / auff das dann hierinn der erkantnuß halb/ ein gewisse maß gehalten werde / Haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ Stenden vnd der abwesenden Rätthen/ vnd Gesandten / verglichen vnd entschlossen/ Setzen/ ordnen vnd wollen/ das inn sollichen fellen/ der Exception oder Recusation/ vnser Commissarien/ vnd die andere/ von gemeinen Stenden geordneter Visitatorn Rätthe vñ beuelchhaber/ ob einer oder

zu Augspurg 1559 vffgericht

18

oder mehr / gegen dem oder denen / also Excipiert / bey den Visitation / Reuision / vnd Sindicat bleyben / oder dauon außzuschliessen / erkennen / auch sollicher erkantnuß nachgesetzt werden / Aber auff den fahll / ein oder mehr erscheinende / auß erheblichen vrsachen / durch jertz gemelte erkantnuß / außgeschlossen / vnnnd dardurch die Visitation / Reuision / oder Sindicat / verhindert / der oder die jenigen Stende / so sie geschickt vnd verordnet / sollen den Kosten vnd Zerung / an / abzugs vnnnd stillers / in massen wie oblauth / zuentrichten schuldig sein / Vnnnd die Visitation / Reuision / oder Sindicat / abermals auff die vorhin beschriebene Stende / Prozogen / vnd auff das künfftig jar / erstreckt werden.

¶ Wiewol auch ferner in obangeregter Kubrick / vnnnd dem Titul vnserer Chammergerichts Ordnung / inuerleybt / von der Visitation / Reformation / vñ straff der Personen / ic. zu erhaltung der Justitien / als hoch notwendig / mit zeytigem Rath / vnd wolbedeuchtlich geordnet / Das eins jedes Jars / ein Geystlicher oder ein Weltlicher Fürst / welchen die Ordnung betriefft / vnd beschrieben würdet / eigener Person zu der Visitation erscheinen / oder so es dem Fürsten / an welchem die Ordnung sein würde / auß redlichen vrsachen / eigener Person zuerscheinen nicht gelegen / einen andern Fürsten oder Fürstmeßigen die Visitation eigener Person zubesuchen / an seine Stadt zuerbitten vnnnd zuermögen zugelassen sein soll. So ist vns / vnd gemeynen Stenden / auff diesem vnserm Reichstag doch fürkommen / in etlichen ergangenen Visitationen / sich sollicher mangel ereugt / das weder der beschriebenen Fürst / noch auch ein ander Fürst oder Fürstmeßig / an sein Stadt / in der Person zu sollicher Visitation erschienen.

¶ Das

Abschied des Reichstags

¶ Damit dann berurter vnserer Chamiergerichts Ordnung / inn dem auch gelebt vnd nachgesetzt werde / So vermanen wir diejenigen Fürsten / Geystlich vnnnd Weltliche / so beschriben / vnnnd welche die Ordnung in der Person / durch sich selbst / oder ein andern Fürsten / der Visitation bey zu wonen / antriefft / hiemit gnedig vnd ernstlich / Das sie sich der Ordnung / wes auch ihr selbst / deßgleichen anderer Reichs Stende nottufft / in diesem erfordert erinnern / vñ demnach jedefmals so sie Personlich zu viel gemelten Visitationen beschriben / sich selbst dahin begeben / Oder aber an ihre statt andere Fürsten / oder Fürstliche / verordnen / vnd an ihrem fleiß nichts erwinden lassen.

¶ Solte aber in dem gemelter Fürsten / oder Fürstlicher nachordnung halb / sollicher mangel erscheynen / darumb die sachen der Visitation eingestelt werden müssen / So haben wir vns abermals mit gemeinen Stenden verglichen vñ wollen / das derselbig Fürst / an welchem der mangel were / zu erstattung des Vnkostens in gestalt bey obgesetzten fellen geordnet / auch verbunden sein soll.

¶ Im fall aber derselbig Fürst / oder in vorigen vnderchiedlichen fellen / andere seumige Stende / gemelten Kosten zuerstaten / sich verwidern würden / das doch nit sein soll / So beuehlen wir vnser Key. Chamiergerichts Procurator Fiscal / hiemit ernstlich vnnnd wollen / das er gegen den also seumigen / zu einbringung gedachts

In Augspurg 1559 Vffgericht 19

gedachts Kostens / auff gebürliche Cammerrichter vnd der Beyfizer meßigung / durch Monitoria vnd in vngeschorfam durch Executorial vnd fernere Proceß / welche auff anruffen sein des Fiscals / dieselbigen Cammerrichter vnd Beyfizer / ohne zulassung einiger Exception / erkennen / fürderlichen Procedieren soll.

¶ Nach dem sich auch zugetragen / das etwan zwen Stende oder zwo Herrschafft / so zu der Visitation beschriben / vnd ire vnder verschiedene der Ordnung gemess Räte / Sindicos oder Rathsfreunde / schicken sollen / einer Person zur Visitation / ihren gewalt / befelch vnd stimmen zugestelt / Welches für gehen zulassen / wir vnd gemeine Stende / bedenklich zu sein geachtet / Vnd der wegen vns abermals mit jnen verglichen / vnd wollen / das jedesmals ein jeder beschriebener Visitator / ein aigen Rath oder Befelchhaber / an sein statt verordnen / vnd zu den Visitationen dargeben soll / bey straff vnnnd Peen / wie oben gemeldet.

¶ Als wir vns dann vnder anderm auch erjnnert / das verschieben sieben vnd fünffzigsten Jars / zu erledigung der Alten vnnnd Newen / an viel gemeltem vnserm Key. Cammergericht / der zeyt diffinitiuē vnd Interlocutorie beschlossenen sachen noch sechzehen Extra ordinarij Beyfizer daselbsthin / fünff viertheyl Jar lang (welche zeyt sich zu außgang des nechstuerschienen Monats Julij geendet) verordnet / vnnnd bis daher auß gemeiner Stend am Cammergericht / habendem vnnnd einbrach-

§ tem

Abschied des Reichstags

tem vorraht/vnderhalten/vnd versoldet/vnd auff ein
genommenen bericht zu befürderung der Justitien/in
heyligen Reich für gut angesehen/das dieselbigen Ex
traordinarij Bessizer/noch ein zeitlang Continuirt/
vnd bey dem Gericht behalten würden.

¶ Wann wir nun allbereyt vorgemelter Articul
vnd Puncten halb/die Justitien vnd vnser Key. Cham
mergericht/betreffend/inn massen hieoben diesem vns
serm Abschied verleibt/vns mit gemeinen Stenden/ei
ner verordnung zu Speyer/auff Sontag Oculi des
sechßzigsten Jars/einzukommen entschlossen/So ha
ben wir auff vorgehende vergleichung/mit inen ermelte
Extraordinarien/bis auff dieselbig zeit die verordnung
jren für gang erraicht/Continuirt/Auch ferner vns mit
den Stenden verglichen/obgemelte vnser Commis
sarien/vnnd den Geordenten/auf den Stenden/benelch
vnd volmacht gegeben/Wie wir inen dann/die auch ge
ben/hiemit vnd in krafft dieses vnser Abschiedts/das
sie nach fernerer erkündigung vnd gnugsamen bericht/
jr der Extraordinarien halb/ob die weyter/wie lang/
vnd auff was zeyt/zubehalten/vonnöten vnnd Raht
sam erwegen/vnd nach gelegenheyt schliessen sollen vnd
mögen.

¶ Vnd damit an gewisser bezalung der Ordinarij
vnnd Extraordinarij Bessizer (dieweyl der vorraht
dazzu nhunmher nicht gnugsam) kein mangel erschei
ne/

zu Augspurg 1559 vffgericht

ne / So haben Churfürsten / Fürsten / vnnnd gemeyne Stende / vns gutwillig bewilligt / das ein jeder Stand / nach seiner gebürd / vnd hievor gemachten anschlag / zu ordenlicher vnderhaltung vnsers Key. Chammergerichts / auff ein jeden Gilden / der ganzen Summa seiner anschleg / weyter sechs Patzen / darüber zurechnen / zu den nechsteinfallenden vnd folgenden Zielen / neben vnnnd mit der vorbestimpten Ordinarij gebür / auch vergnügen / vnd entrichten sollen vnd wollen / Doch lenger nicht dan die zeyt / so man berurter Extraordinarij beyger bedürfftig / vnd dieselbigen bey dem Gericht gehalten werden.

¶ Als dann auch bisshero viel Jahr / dem heyligen Reich / allen Stenden vnnnd Vnderthanen desselbigen / mercklicher / verderblicher vnd hochnachtheyliger schade / der geringen schedtlichen Münz halben / zugefügt / Derwegen vielfaltige handlung auff etlichen Reichs vñ Münz tagen gepflogen / Aber lezlich auff vnserm jüngsten Regenspurgischen Reichstag verglichen vnnnd beschlossen worden / das dieser Artickul / durch vnser Commissarien / vnd gemeiner deputierter Stende / Rätthe / so gehn Speyer deswegen auff Sonntag Trinitatis den dreyzehenden Junij / des verschiene sieben vnnnd fünfzigsten Jahrs / verordnet / zu Tractieren fürgenomen / Vnd wo jemandts auß gemeinen Stenden / gegen dem vorausgangene Edict / Grauamina, oder etwas bedencken / fürbringen würde / dieselbig berachtschlagt / Vnnnd wes sie die verordneten / mit vnsern Commissarien / sich darüber verglichen / vnd verabschieden / in nechstkünfftiger Reichs versammlung / Churfürsten / Fürsten / vnd
S ij Stens

Abschied des Reichstags

Stenden/ Propomiert werden solte/ dieses werdt auch haben züerwegen/ vnd endlich darüber zuschliessen.

¶ Auff sollichs seindt wir vnd gemeine Stende/ vnserer Commissarien/ vnnnd der Deputierten auß den Stenden/ gepflogener handlung/ der notturfft berich- tet/ Welche handlung zusamt dem vorhin außgange- nem Edict/ vnnnd allen vmbstenden/ die erscheinende Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stende/ auch der abwesenden Räte/ Gesandten vnd Botschafften/ auff diesem vnserm Reichstag/ weyter vnnnd stattlich bewogen/ vnd derwegen ihr bedencken fürbracht/ Darauff vnnnd damit diese Münzhandlung/ dem heyligen Reich/ ge- meinen Stenden vnd derselbigen Vnderthanen zu nutz vnd gutem/ zu einem lautern/ einhelligen verstandt/ ein- mal gelange/ wir vns mit ihnen/ vnnnd sie sich hinwider mit vns/ einer beständigen Ordnung der Münz/ vnnnd was derselbigen anhengig/ verglichen/ vnnnd darüber vnser Keyserlich Edict/ verfertigen/ Welches alles vn- uerlengt im heyligen Reich Publiciert werden soll/ Set- zen demnach/ ordnen hiemit/ von Römischer Keyserlich- chen macht/ ernstlich gebietendt vnd wollen/ das meinig- lichen was Würden/ Stands oder Wesens der sey/ so viel inen diese vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung/ vnd Edict/ betrifft oder betreffen mag/ denselbigen al- les ires inhalts würckliche volg vnd volnziehung thun/ dero vngeweigert geleben vnd nachkommen/ auch dar- ob festiglich halten/ vnnnd gegen den Verbrechern/ mit den darinn bestimpten Peenen ernstlichen verfahren vnd handlen soll.

¶ Weyter

In Augspurg 1559 vffgericht 21

¶ Weyter haben wir auch mit Churfürsten/Fürsten/Stenden/der abwesenden Rärhen/Bottschafften/vnd Gesandten/wes auff vorigen Reichstagen der Policy halb/ gehandelt/ zu gemüt vnd bedenden/ gesürt/vnnd vnder andern befunden/Wiewol ermelter Hochlöblicher gedechtnuß Keyser Carol/vnser nechster Vorfahr/Bruder vnnd Herz/sich leglich mit Churfürsten/Fürsten/vnd Stenden/einer Reformation bemelter vorhin auffgerichter Policy Ordnung/im acht vnd vierzigsten Jar allhie verglichen vnd entschlossen/dieselbig auch in das heylig Reich Publicieren vnd außkünden lassen/darinn der Geschendten vnd vngeschendten Handwerck/zu verkommung allerhandt vnruhe/widerwillens/vnd nachtheyls/so von wegen der müßigen vmbgehens/schendens/vnd zerung/der Meister Söne/Gesellē/Knecht vnd Lehrlinaben vielfaltig entstanden/heilsame vorsehung beschehen/solliche vorsehung auch im folgenden ein vnd fünffzigsten Jahr ernewart worden/das dannoch derselbigen nicht allein gar wenig gelebt/sonder auch/da gleich in etliche Stetten sollicher Ordnung gehorsamblich/vñ wie sich gebürt/nach gesetzt werden wollen/Vonn deswegen/das nicht alle Stende/durch das Reich Teutscher Nation/gemeinlich in ihren Oberkeyten/vber dieser Ordnung zugleich halten/handhabē/noch in die vbung bracht/die Handwercks Gesellē/sich dernwidersetzt/darüber verzogen/oder sich sonst allerhandt vngewürlichen mutwillens erwiesen.

¶ Derwegen wir dan auff Rachtlich gutbedunden/gemeiner Reichs Stende ein Vottrufft zu sein geacht
S iij tet/

12 Abschied des Reichstags

tet/obangeregten Artikel der Policey ordnung/vonn Handtwerck's Sönen/Gesellen/Knechten/vnnd Lehrknaben/zuernewen/zünerbessern/vnd in würckligkeyt zubringen/Wie wir dann denselbigen also/vnd hiemit wissentlich/alles inhalts ernewen/vnd nachfolgender gestalt verbessern/Sezen/ordnen vnd wollen/das in berurter Geschenckten vnd Ungeschenckten Handtwercken/als viel der im heyligen Reich/auch vnser Erb-königreichen vnd Landen/in Stetten oder andern Flecken im gebrauch/die Handtwerck's Gesellē so Jährlich/oder vonn Monat zu Monaten/den frembden ankommenden Gesellen/die Dienstzubegeren/dieselben dienst zu werben vnd zu andern bißhero erwölet worden/ab sein sollen.

¶ Wo aber jemandt vonn denselbigen frembden Handtwerck's Gesellen/in einer oder mehr Stett/oder Flecken/ankommen/Dienst oder einen Meister/begeren/der soll sich allwegen/sollicher sach halb bey desselbigen seines gelertz Handtwerck's Zunft/Gassell/oder Stubeknecht/oder wo keine Zunft/Gassell oder Stubeknecht were/bey desselben Handtwerck's Gesellen/angenommenem Würdth vnnd Vatter/oder bey dem Jüngsten Meister/so jederzeit desselbigē Handtwerck's sein/oder aber bey den ihenen/so von einer jeden Oberkeyt/darzu verordnet/oder verordnet werden möchte/anzeygen/Derselbig Zunft/Gassell/oder Stubeknecht/oder angenommen Würdth vnnd Vatter/oder verordnet für sich selbst/oder durch seinen Knecht/oder Jüngsten Meyster/soll alsdann zu jederzeyt/mit getrewem fleiß/vnnd wie der ort gebrauch ist/denselbigen ankoma

Zu Augspurg 1559 Vffgericht 22

ankommenden Handwerck's Gesellen/vmb Dinst vnd ein Meister/besehen vnd werben/ In aller massen/wie hienor die erwölten Handwerck's Gesellen/vñ Knecht/jeder zeyt gethan hetten/ Doch soll in vnd nach dem allem/das samentlich Schencken vnd Zeren/zum an vnd abzug/oder sonst in andere weyse/keins wegs hinfurter gestatt werden.

¶ Es sollen auch einige straffen/von obgemelten/ Geschenkten / oder nicht Geschenkten Handwerck / Meysters Sönen vnd Gesellen/nicht mehr fürgenommen/gehalten noch gebraucht werden/ Auch keiner den andern weder schmehen/ noch auff/vnnd vmbtreiben/ noch vnredlich machen/ Welcher aber das thete/das doch nicht sein/ so soll derselb schmeher/ sollich vor der ordenlichen Oberkeyt/des orts/auffüren/ Ob aber der hierinn vngehorsam erschiene/so soll er vonn derselben Oberkeyt/nach gestalt der sachen/ gestrafft vnd für vnredlich gehalten werden/ so lang vnd viel/bis das/wie obstehet/auffgeführt/ Vnnd soll der jenig so geschmehet worden/keins wegs außgetrieben/sonder bey seinem Handwerck gelassen/vnnd die Handwerck's Gesellen/mit vñ neben ihme zu arbeyten schuldig sein/so lang bis die angezogene Injurien/vnd schmahe gegen ihme/wie sich gebürt/erortert würdet/auch ein jeder seine sprüch vnnd vorderung/so er zu dem andern/vmb sachen das Handwerck oder anders betreffendt hette/oder zu haben vermeynte/vor der Oberkeyt oder flecken/darinn sie betretten werden/oder sich enthalten/der gebürt auftragen.

¶ Vnd

Abschied des Reichstags

¶ Vnd welcher Meysters Sone/oder Gesell/sollich obgemelt ansehen/erkantnuß vnd vertrag/ nicht annehmen noch halten wolt/ oder würde/ der soll im Reich Teutscher Nation/auch in vnsern Erbkönigreichen vnd Landen/inn Stetten oder Flecken/ ferner zu arbeyten/vnnd solliche geschendte/oder nicht geschendte Handwerck/zutreiben/nit zugelassen/sonder außgetrieben/vnd hinweg geschafft werden.

¶ Damit dann auch dis alles/in desto gleichmässiger würckligkeit/vnnd haltung/gebracht/vnd volnzo-gen werde/ So haben wir vns ferner mit gemeinen Stenden/eines offenen Mandats/derwegen inn das Reich außzukünden/vnd vnuerlengt/nach Dato dieses Reichstags abschied/ anzuschlagen/ verglichen/ Setzen/ordnen vnd wollen/dabeneben/das ein jede Oberkeyt/in jren Fürstenthumben/Landen/Stedten/Flecken/Ampften/vnnd Gebieten/ innerhalb dreyen Monathen/nach Dato dieses Abschiedts/die Handwercksmeyster/vnd Gesellen/beschicken/jnen den inhalt dieses vnser/vnnd des heyligen Reichs/ Beschluß/ fürhalten/Das auch demselbigen stehet/vehst/vnd vnuerbüchlich nachgesetzt/sie mit allem ernst/ vermanen vñ anhalten/die vberfarer/vñ verbrecher aber/ mit gebürlicher thurn oder anderer straff/ vermöge obgemelter allhie im acht vnd vierzigsten Jar Reformierter Polickey Ordnung/vnd darauff folgenden Reichß Abschied/auch nach gelegenheyt/eines jeden orts/altherkommen/vñ gewonheyt/ernstlich volnfarensoll.

¶ Als aber in derselbigen Polickey Ordnung/auch vnder anderm von verfürung der Wollen/statuirt vnd gesetzt/

zu Augspurg 1559 vffgericht 23

gesetzt/ darauff wir vnser offene Mandata/ auff vnserm jüngst allhie im fünff vnd fünffzigsten jar/ gehaltenem Reichstag/ aufgehen lassen/ vnnnd befunden / das darunder sich allerhandt Vnrichtigkeyten ereugen/ So haben wir auff vorgehabten Rathe/ mit Churfürsten/ Fürsten/ vnnnd Stenden / der abwesenden Râthen vnd Botschafften/ auß bewegenden vrsachen/ solliche vnser vorausgekündte Mandata/ vnnnd die würckung derselbigen/ was auch derwegen in vorigen Polickey/ vnd andern Ordnungen/ begrieffen/ hiemit eingestelt.

¶ Nachdem auch auff diesem vnserm Reichstag / vnder andern mit vorkommen / Welcher gestalt noch viel Stende/ im heyligen Reich in die Anschlag gehörig vnd gewiß/ die doch für sich selbst/ in die bewilligten gemeinen/ des heyligen Reichs Contribution vnnnd Anlagen/ nichts bezalen/ sonder daran gehindert/ vnnnd ihre Anlage von andern/ so doch nichts von irentwegen/ erlegen/ gesperrt werden/ daher dann ein mercklicher abgang/ inn den Contributionen/ auch ein beschwerliche vngleichheit erscheindt/ Derhalbes Churfürsten/ Fürsten vnd Stende/ der abwesenden Râthe/ Gesandten/ vnd Botschafften/ für ein hohe notturfft geachtet/ mit vnserm zuthun/ auff die wege bedacht zu sein/ dardurch diese Vngleichheit abgeschafft/ vnnnd bemelter Stende gebührende anschlege/ richtig gemacht werden möchten.

¶ Dieweil aber auff diesem vnserm Reichstag/ von wegen anderer vielfaltigen obliegen/ solchem werck
G fügen

Abschied des Reichstags

füglich mit mögen abgeholfen werden / Haben wir vns mit gemeinen Stenden / Vnd sie sich hinwider mit vns / verglichen / das vnser Commissarien / vnnnd die Depu-
tierten / von Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / so wie obgesetzt / auff Sonntag Oculi / in vnser vñ des heyligen Reichs Stadt Speyer / einkommen / diese sacht auch zuberahschlagen / zubedencken / fürnemen / vñ wo möglich darinn schliessen sollen / in dem sie dann auch zu erwege / wie die Proceß so allbereit gegen etlichen durch vnsern Chammerprocurator Fiscal / geübt / zum schlen-
nigsten zu ende gebracht / wie auch gegen andern / wider die keine Proceß noch zur zeyt angestellet / fürderlichen möge gehandelt / vnnnd ihre gebürnuß richtig gemacht werden.

¶ Als sich dann auch bisshero zwischen etlichen Für-
sten / Prelaten / vnd andern Stenden / des Reichs / irer Session vnd vorstimen wegen / Irung vnd stritt erhal-
ten / Derhalb wir auff diesem vnserm Reichstag / zu al-
len theilen / von inen angelangt worden / Haben wir vns der / in offtbemelten acht vnd vierzigsten / vñ im ein vnd
fünffzigsten Jarn / allhie auffgerichter Abschiedt / was sollicher strittigen Session halb / weiland Hochgedach-
ter vnser nechster Vorfahr / Bruder vnd Herr / löblicher gedechtnuß / sich zu hinlegung dieses streits benommen /
erinnert / vnd darauff für den besten weg sein gehalten /
Wie wir dann auch gnediglich bedacht / zwischen denselbigen Stenden / so der Session halb strittig /
Commissarien / doch allein zu gütllicher handlung / vnd vergleichung / zünerordnen. Im fall aber / sie darinn
allerseytz gütlich nicht vertragenn werden möchten /
Wöllen

zu Augspurg 1559 vffgericht 24

Wollen wir alsdann/auff nechstkünfftiger Reichß versamblung/ etliche der sachen vnuerwandte Chur/ Fürsten/ vnd Stende/ zu vns ziehen/ vnd sampt denselbigen nach gnugsamer vernemung / jedes theils habenden gerechtigkeiten / inn sachen endtlichen Rechtlichen außspruch/ vnd erkandnuß/ thun/ vnd soll die Sesion vnd Stim/ auch die Subscriptio zu ende dieses Abschiedts/ beschehen/ einem jeden an seinem herbrachte brauch/ vnd gerechtigkeit/ gantz vnnachttheilig/ vnschedlich/ vnd vnuergrießlich sein.

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschrieben stehet/ vnd vns Keyser Ferdinanden betriefft / Gereden vnnnd versprechen wir/ bey vnsern Key. Würden vnnnd Worten/ stet/ fest/ vnuerbrüchenlich vnd auffrichtiglich zu halten vnd züvolnziehen / dem strack's vnnnd vngeweygert nachzukommen vnnnd zugeleben/ sonder genehrde/ Des zu Vrkundt/ haben wir vnser Keyserlich Ingesiegel/ an diesen Abschiedt thun hencken.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen vnd Herrn/ auch der abwesenden Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grafen/ Herrn/ vnd des heyligen Römischen Reichs Frey vnnnd Reichs Stett Rätthe/ Gesandten/ Botschafften vñ Gewalthaber/ hernach benennet/ Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt/ das alle vnd jede obgeschriebene Puncten vnd Artickul/ mit vnserm guten willen/ wissen vnd raht/ fürgenommen vnd beschlossen seindt/ Willigen auch dieselbigen alle sampt

G ij vnd

Abschied des Reichstags

vnd sonderlich hiemit/vñ in krafft diß Brieffs/Gereden
vnd versprechen/in rechten guten waren trewen/die so
viel einen jeden/sein Herrschafft/oder Freunde/von des
nen er geschickt/oder gewaldthabendt ist/betrifft/oder
betreffen mag/Wahr/Stett/Vehst/Auffrichtig/vnd
vnerbrochen zuhalten/züvlnziehen/Vnd dem/nach
allem vnserm vermögen/nachzukömen/vnd zugeleben/
Sonder gesherde.

Vnd seindt diß die hernach geschriben/
Wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen/
Herrn/vnd des heyligen Reichs Stett/Botschafften/
Gewalthaber vnd Geschickten.

Churfürsten Persönlich

Von Gottes gnaden.

¶ Daniel/des heyligen Stuls zu Mayntz Erzbis
schoff/des Heyl. Römischen Reichs durch Germanien
Erzkanzler.

¶ Johan/Erwölter vñ bestettigter zu Erzbischof
fen zu Trier/des heyligen Römischen Reichs durch Gal
lien/vnd das Königreich Arelaten Erzkanzler.

¶ Friederich/Pfalzgraffe bey Rhein/des heyligen
Römischen Reichs Erztruchsaß/Hertzog in Bayern/ıc.
alle drey Churfürsten.

Chur

In Augspurg¹⁵⁵⁹ vffgericht 25

Churfürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Johans Gebhardten/Erwölten zu Erzbischof
sen zu Cöln/des heyligen Römischen Reichs durch Ita
lien Erzcanzlern vñnd Churfürsten / Herzogen inn
Westphalen vñ Engern/Eberhard Graue zu Solms/
Herz zu Müntzenberg/Franz Burckhard Doctor Can
bler/Johan von Brembdt/Ampman zu Ode/Friedes
rich Fürstenberg Ampman zu Hylstein / Peter Zuns
Licentiat/Dechant zu Bon / vñnd Johan von Broich/
Doctor.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen/des Heyligen
Römischen Reichs Erzmarshald vñnd Churfürsten/
Landgraffen in Döringen/vñnd Marggraffen zu Meiss
sen/ &c. Ludwig Graff von Eberstein / Herz zu New
garten vñd Massa/Heinrich von Einsiedel zum Gnanz
enstein/Franciscus Kram/vñd Gregorius Craco/bey
de Doctores.

¶ Joachimen Marggraffen zu Brandenburg /
des heyligen Römischen Reichs Erzcammerern vñnd
Churfürsten/zu Stetin/Pomern/der Cassuben/Wen
den/vñnd in Schlesien/zu Crossen Herzogen/ Burg
graffen zu Nürnberg/vñnd Fürsten zu Rugen/ Wil
helm Graff vonn Honstein/ Herz zu Viraden/Landt
vogt in der Vckermarckt/Christoff von der Strassen/
Ordinarius zu Franckfurt an der Odern / vñd Thimo
theus Jung/beyde der Rechten Doctores.

G iij Des

Abschied des Reichstags

Des Hauß Osterreichs wegen.

Von Gottes gnaden.

¶ Carll Erzherzog zu Osterreich / Herzog zu Burgundt / rc. Graue zu Habsburg vnd zu Tyrol / rc.

¶ Des Hauß Burgundi / Johan von Ligni / Graff zu Arenburg / vnd Freyherz zu Barbanson / Stadthalter in Frießlandt / vnnnd Ritter des Ordens des Goldenen Vlies / Felix Hornung President des Fürstlichen Raths zu Lützenburg / vnd Philips Köbel / Kön. W. zu Hispanien Hoffrath / beyde lehrer der Rechten.

Geystliche Fürsten Personlich.

Von Gottes gnaden.

¶ Michael Erzbischoff zu Salzburg / Legat des Stüls zu Rhom.

¶ Wolfgang Administrator des Hochmeister ampts inn Preussen / Meister Teutsch Ordens in Teutschen vnd Welschen Landen.

¶ Friederich erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Würzburg / rc.

¶ Otto / der heyligen Rhömischen Kirchen / Tituli Sanctæ Sabinæ, Priester / Cardinal / vnnnd Bischoff zu Augspurg / Probst vnd Herz zu Elwangen.

¶ Ludw

zu Augspurg ¹⁵⁵⁹ vffgericht 26

¶ Ludwig/ Erwölter vnd Confirmierter zu Bischoffen zu Trient.

¶ Julius erwölter vnd bestettigter zu Bischoffen zu Naumburg.

¶ Georg Apt zu Kempten.

Geystlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Sigismunden Erzbischoffen zu Magdenburg/ Primaten in Germanien/ Administratorn des Stiffts Halberstadt/ Marggrauen zu Brandenburg/ zu Stettin/ Pomern/ der Cassuben/ Wenden/ auch in Schlesi en/ zu Crossen Hertzogen/ Burggraffen zu Nürnberg/ vnd Fürsten zu Rugen/ Andreas vonn Holzendorff/ Thumbherr zu Magdenburg/ Vnd Joachim von Aluēplene/ auff Aluēplene/ mit beuelch des Stiffts Halberstadt.

¶ Georgen Bischoffen zu Bamberg/ Marquart vom Berge/ der Rechten Doctor/ zu Augspurg Thumprobst vnd Thumbdechant zu Bamberg/ Joachim von Streitberg Landtrichter/ Hans Joachim Stieber zu Buttenheim/ Mattheus Kentter Canzler/ vnd Andreas Kebitz/ beyde der Rechten Doctores.

¶ Dieterichen erwählten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs/ Johan Wimpelin der Rechten Doctor/ Syndicus.

¶ Ebers

Abschied des Reichstags

¶ Eberhardten Bischoffen zu Nischstedt/Thumb-
probsten vnd Erzpriestern zu Salzburg/Martin von
Schaumburg/Dhumbherz/Matthens Luchs Canz-
ler/vnd Andreas Buttelmeyer/bede Doctores.

¶ Rudolffen Bischoffen zu Speyer/vnnd Probs-
ten zu Weissenburg/Andreas vom Oberstein Thumb-
herz/vnnd Conrad Jung Amptman zu Deidesheim.

¶ Erasimussen Bischoffen zu Straßburg/Lands-
grauen in Elsas/Christoff Welsinger Doctor Canzler.

¶ Christoffen Bischoffen zu Costniz/vnd Herrn
der Reichenaw/ıc. Andreas vom Stein Thumbherz/
vnd Heinrich Nechel Doctor Canzler.

¶ Probst/Dechant vnd Capitul des Thumstifts
Freysingen/vacante sede, Christoff Stenglin Thumb-
herz/vnd Marcus Tatus Canzler/beyde Doctores.

¶ Georgen Bischoffen zu Regenspurg/Conradt
Braun Domherz/Johan Lorichius Canzler/vn Eras-
mus Lützelkircher/alle drey Doctores.

¶ Wolffgangen Bischoffen zu Passaw/Dieterich
von Trenbach Dhumpbst/vn Georg Gulden Canz-
ler Doctor.

¶ Christoffen Cardinaln Bischoffen zu Trient/vn
Administratorm des Stifts Brixen/von wege desselbē
Stifts/Wolffgang Bomgartner/Doctor Canzler.

¶ Berns

zu Augspurg 1559 vffgericht 27

¶ Bernharden Erwölten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Münster/1c. Gotthardt vonn Kaffeldt Thumbscholaster/vnd Probst zu S. Moriz zu Münster/vnd Jobst von Dindlagen Thumbherr zu Ofnabruck/Paderborn vnd Minden.

¶ Ruprechten von Bergen/Bischoffen zu Lüttich/Hertzogen zu Bullion/Graffen zu Loen/1c. Arnoldt vñ Buchholz der Junger Thumbprobst zu Minden/vnd Thumbherr zu Lüttich/Christoff Welsinger der Rechten Doctor/fürstlicher Straßburgischer Cantzler/vñ Symon Baghen/Meinzischer Racht vnd Secretary.

¶ Johansen Postulierten vñ bestettigte des Stiffts Ofnabruck/Jobst von Dindlagen/Canonic zu Ofnabruck vnd Paderborn/1c.

¶ Georgen Confirmirten des Stiffts Minden/Thumbprobsten zu Cöllen/1c. Hertzogen zu Braunschweig vñ Lünenburg/1c. Magister Veitt Crummer Propst zum alten Closter.

¶ Michaeln Bischoffen zu Mörsenburg/Röm. Key. Maiestat Cammerrichters/1c. Hans Töpffer Racht vñ Secretary.

¶ Melchiorn Bischoffen zu Basel/Christoff Welsinger Doctor/fürstlicher Straßburgischer Cantzler.

¶ Wolffgangen Erwölten vnd bestettigten Apt des Stiffts Fulda/Römischer Keyserin Erzcantzlern/ durch

72 Abschied des Reichstags

durch Germanien vnd Gallien Primaten/M. Conradt
Grenlich.

¶ Michaeln bestettigten Apts des Stiffes Hirsch-
feldt/Magister Bertholdus Alurhardt.

¶ Johan Kudolffen/Apten zu Murbach vnd Lu-
ders/Christoff Welsinger der Rechten Doctor/Fürst-
licher Straßburgischer Canzler.

¶ Georgen von Hohenheim genadt Bombast/
Maister S. Johans Ordens/inn Teutschen Landen/
Apollinaris Kirscher Doctor vnd des Ordens Canzo-
ler/vñ Christoff Welsinger Doctor/Fürstlicher Straß-
burgischer Canzler.

¶ Wolffgangen Probst vnd Erzpriestern zu Berch-
tersgaden/Rochius Freyman Doctor Canzler.

Weltliche Fürsten Persönlich.

Don Gottes gnaden.

¶ Albrecht Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn
Obern vnd Nidern Bayern/2c.

¶ Wolffgang Pfalzgraffe bey Rheyne/Hertzog inn
Baiern/vnd Grasse zu Veldenz.

¶ Georg

zu Augspurg 1559 vffgericht 28

¶ Georg Friederich Marggraff zu Brandenburg/zu
Stettin / Pommern / der Cassuben vnnnd Wenden/
auch in Schlesien/zu Jegerngorff Herzog/ Burggra-
ue zu Nürnberg/ vnd Fürst zu Rügen.

¶ Johans Albrecht Herzog zu Meckelburg/ Fürst
zu Wenden/ Graue zu Schwerin/ der Landt Rostock
vnd Stargardt Herr.

¶ Christoff Herzog zu Württemberg vnd Teck/
Graue zu Numpelgardt/ &c.

¶ Carll Marggrau zu Baden vnnnd Hochberg/
Landtgrau zu Susenberg/ Herr zu Kotteln vnd Bas-
denweiler/ &c.

¶ Philibert Marggrau zu Baden/ vnd Graue zu
Spanheym.

Weltlicher Fürsten Botschafften.

Von wegen.

¶ Johans Friederichen deß mitlern Herzogen zu
Sachsen/ Landtgrauen in Düringen vnd Marggrauen
zu Meissen/ Eberhardt von der Chan/ vnd Hans Veit
von Oberniz.

¶ Johansen Marggraffen zu Brandenburg/ zu
Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ Wenden/ vnnnd inn
S ü Schlez

Abschied des Reichstags

Schlesien / zu Crossen / Herzogen / Burggraffen zu
Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen / Bertholdt von
Mandefloe.

¶ Heinrichs des Jüngern / Herzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg / r. M. Veit Crummer / Probst
zum alten Closter.

¶ Franz Otten / Herzogen zu Braunschweig vnd
Lünenburg / r. Bertholdt von Mandefloe.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Glich / Cleue vnd
Berge / Graffen zu der Marck vnd Rauensberg / Herz
zu Rauenstein / r. Heinrich von der Reck / Karl Hartz /
vnd Wilhelm Glich / beyde Doctores.

¶ Barnim Herzogen zu Stettin / Pommern / der
Cassuben vnd Wenden / Fürsten zu Rügen / vnd Grauen
zu Gurgaw / Laurentius Otto / Doctor Canzler / vnd
Anthony Sigwitz zu Podel.

¶ Philipsen zu Stettin / Pommern / der Cassuben
vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen / vnd Gra-
uen zu Gurgaw / Valentin von Lickstetten Canzler.

¶ Philipsen Landtgraffen zu Hessen / Grauen zu
Katzenelnbogen / Dietz Siegenheyn vnd Uida / Burck-
hardt von Cramme / Landtuogt an der Wehra / vnd
Reinhardt Scheffer Dicecanzler.

¶ Ulrichs Herzogen zu Meckelnburg / Fürsten zu
Wenden /

zu Augspurg 1559 vffgericht

29

Wenden/ Grauen zu Schwerin/ der Landen Kostock
vnd Stargardten Herin/ Johan Bauck der Rechten
Doctor.

¶ Emanuel Philiberten Herzogen zu Sophoien/
zu Chablays/ vnd zu Augst/ Prinzen zu Piemont/ 2c.
Graue zu Genff/ zu Remundt/ vnd zu Niza/ Herz zu
Preß/ vnd Aft/ 2c. Prosper Graue von Arch/ vnd Phi-
lips Kobel Doctor/ beyde Kön. Würden zu Hispanien
Räthe.

¶ Wolffgangen Joachimen vnd Carlen/ Fürsten zu
Anhalt/ Grauen zu Ascanien/ Herin zu Czerbst vnd
Bernenburg/ vor sich/ vnd dann in Vormündtschafft/
Joachimen/ Ersten/ vnd Bernhardten/ Fürsten zu
Anhalt/ 2c. ierer Jungen Vättern vnd Brüder/ Johan
Truckenbrodt Cantzler/ Marx Zimmerman Doctor/
der Stadt Augspurg Aduocat/ vnd Alexius Pulz.

¶ Der Vormündtschafft Graue Georgen zu Würz-
tembergk vnd Numpelgart/ 2c. säligen hinderlassener
vnmündiger Kinder/ Jacob Königsbach der Rechten
Doctor.

¶ Heinrichen des Jüngern/ des heyligen Römi-
schen Reichs Burggraffen zu Meissen/ Grauen zu Harz-
tenstein/ Herin zu Blawen/ vnd Geraw/ 2c. vor sich vnd
deren Brüder Herin Heinrichen den Eltern/ des heylig-
gen Rhömischen Reichs Burggraffen zu Meissen/ 2c.
Friederich Trauboth Cantzler/ vnd Raphael Seyler/
der Rechten Doctor.

§ in ¶ Georg

Abschied des Reichstags

¶ Georg Ernsten Graffen vnd Herrn zu Hennenberg/ ic. Eberhardt vonn der Than/ Hans Veit vonn Obernitz/ Fürstliche Sächsische Rätthe/ vnd M. Sebastian Glaser Cantzler.

Prelaten Persönlich.

¶ Johan Abt/ des Gottshaus Keyserpheim.

¶ Johan Abt zu Roggenburg.

¶ Sigmundt von Hornstein Landtkommenthur/ der Valley/ Elsas vnd Burgundi/ Teutschs Ordens.

Prelaten Botschafften.

Von wegen.

¶ Georgen zu Salmenfweiler/ Gerwicks zu Weingarten vnd Ochsenhausen/ Sebastian zu Elchingen/ Sebastian zu Ursin/ Dominici zu Roth/ Thome zu Disperg/ Jacoben der Minderaw/ Benedict zu Schuffenriedt/ vnd Christoffen zu Marckthal/ alle Apteberurter Gottshenfer/ Johans Abt zu Roggenburg/ vnd Sebastian Reichardt der Rechten Doctor.

¶ Anthonien von Weier zu Nickenich/ Landtkommenthur der Valley Coblenz/ Teutschs Ordens/ ic. Thomas Mayerhofer Doctor.

¶ Erass

zu Augspurg 1559 vffgericht 30

¶ Erasmien Apt zu Sanct Heymeran zu Regens-
spurg/Stephan Gottsperger Secretary.

¶ Christoffen Apt zu Petershausen/Heinrich Mä-
chel Doctor Costenzischer Canzler.

¶ Der Stifft vnd Gottshenfer Selz vñ Waldb-
sachsen/Pfalzgrewische Churfürstliche Kähte.

¶ Dechant vñnd Capittul vnser lieben Frauen
Stifft zu Brüssel am Breurein/als vertreter der Prob-
frey Odenheym/Andreas vom Oberstein/Thumbherz
zu Speyer.

¶ Reinhardten Apt des Key. freyen Stiffts Corz-
ney/Symon Baghen Meintzischer Churfürstlicher
Käht vnd Secretary.

¶ Albrechts vom Wachtenbonck/Apt der Key.
Apteyen Sanct Corneli Münster auff der Inden/Ger-
lacus Kadermacher Doctor/vñ der Stadt Aich Syno-
dicus.

¶ Christoffen Grassen zu Manderchiedt/Apts
zu Prume vñnd Stabel/Laurentius Weber vom Has-
gen/der Stadt Cöln Secretary.

¶ N. Abten in Sanct Gregorien thal/Magister
Veit Moll/Stadtschreiber zu Hagenaw.

¶ Herman der Key. Stifft/Werden vnd Helms-
stetten Apt/Heinrich von der Reck Fürstlicher Cleuische
er Käht.

¶ Des

Abſchied des Reichstags

¶ Des Gottshauß Kottenmünſter / Hans Con-
radt Hettinger / Bürgermeiſter zu Kotweil / vñnd Jo-
han Spretter Doctor.

Abtiſſin Botſchafften.

Von wegen.

¶ Anna des Key. Freyen Weltlichen Stiſſts zu
Ouedelburg Abtiſſin / geborne Gräfin zu Stolberg vñ
Weringenroda / ic. Marx Zimmerman Doctor vñnd
der Stadt Augſpurgt Syndicus.

¶ Elyſabeth des Gefürſten / Freyen / Weltlichen /
Stiſſts Gerenrode / Erwölten Abtiſſin / geborne Grä-
fin zu Gleichen / Frau zu Rembda vñ Blandckenheim / ic.
Marx Zimmerman Doctor.

¶ Margretha des Gefürſten / Freyen / Weltlich-
enn Stiſſts Buchaw am Federſee / geborne Freyin zu
Schwarzenberg Johan Jacob Han Doctor.

Graffen vñnd Herrn Perſönlich.

¶ Hang Graffe zu Montfort vñnd Kottenfels /
Herr zu Tetnang vñnd Argen / ic.

¶ Georg

zu Augspurg ¹⁵⁵⁹ vffgericht

31

¶ Georg Graue zu Helffenstein/ Freyherz zu Gundelshingen.

¶ Ludwig der elter Graff zu Ottingen.

¶ Friederich Graff zu Ottingen.

¶ Wolff Graff zu Ottingen.

¶ Carl Graue zu Zollern vnnnd Sigmaringen/ Herz zu Heygerloch/ Werstein vnnnd Hechingen/ Des heyligen Römischen Reichs Erbcammerer.

¶ Eytel Friederich/ Graue zu Lupffen/ Landtgraß zu Stulingen.

¶ Philips Graue zu Hanaw/ Herz zu Lichtensbergk.

¶ Albrecht Graue vnd Herz zu Mansfeldt.

¶ Philips Graue zu Hanaw vnd Herz zu Münsenbergt.

¶ Ludwig Casimir Graue von Hohenloe vnnnd Herz zu Langenberg.

¶ Eberhardt vnd Valentin Grauen zu Erpach vnd Herrn zu Breyburgk gebrüder.

¶ Joachim Graue zu Ottenberg/ für sich vnnnd
I seine

Abschied des Reichstags

seine Vettern/ Sebastian/ Hans Ulrich/ vnd dann als
ein Pflegvatter/ Leonhardten/ aller Grauen zu Orten-
burgk.

¶ Ladislaus Graue zum Hag.

¶ Ewerwyn Graff zu Bentheim / Teckelburg
vnd Steinfurt / Herz zu Rade / vnd Wenelinckhonen.

¶ Friederich Herz zu Limpurg / des heyligen Kö-
niglichen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Christoff Herz zu Limpurg / des heyl. Königlich-
lichen Reichs Erbschenck vnd Semperfrey.

¶ Johan Jacob Freyherz zu Königseck vnd Al-
lendorff.

¶ Wilhelm des Heyligen Reichs Erbtruchsess /
Freyherz zu Waldpurg.

¶ Heinrich Keuß von Plawen der Elter Herz zu
Grenz / Cranichfeldt vnd Gera / 2c.

¶ Hans Jörg vnd David Paumgartner vom
Paumgarten / Freyherren zu Hohen Schwangau / vnd
Erbach.

Ludwig

zu Augspurg 1559 vffgericht 32

¶ Ludwig der Junger Freyherr zu Graunect/
Herr zu Eglin.

¶ Wolff vonn Meckselrein / Freyherr zu Wals
deck.

Grauen vnd Herrn Bott
schafften.

Von wegen.

¶ Der Schwäbischen Grauen vnnnd Herrn / Als
Christoffen Heinrichen vnnnd Joachimen / Grauen zu
Fürstenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landt-
graffen in Bare. Ulrichen Grauen zu Helffenstein / vnd
Freyherren zu Gundelfingen / Johann vnnnd Littel Fritz
Guettern / Grauen zu Lupffen / vnnnd Landtgraffen zu
Stulingen / Wilhelmē Grauen zu Sultz / vñ Landtgras-
nen in Klectaw / Frobin Christoff / Grauen vñ Herrn zu
Simbern / 1c. Johan Jacoben Freyherren zu Königsbeck /
vnd Allendorff / 1c. Georgen vnnnd Heinrichen Gue-
tern / des heyligen Reichs Erbtruchsessen / Freyherren
zu Waldtpurg / Quirin Gangwolffen Herrn zu Gerol-
beck / 1c. Georgen Freyherren zu Fronßbergk vnnnd Mün-
delheim / Ludwigen Freyherren zu Graunect. Johan
Jacob Freyherren zu Königsbeck vnnnd Allendorff / vnnnd
Johan Jacob Han der Rechten Doctor.

¶ Der Wederawischen Grauen / Nemblich / Wil-
helmen Grauen zu Nassaw / Catzenelenbogen / Diandē
J ij vnd

Abschied des Reichstags

vnd Dietz/2c. Rheinhardten/ Philipfen vnd Friederich
Magnußen/ Genettern/ Grauen zu Solms vnd Herrn
zu Nünzenbergk/ Philipfen Grauen zu Nassaw vnd
Sarbrücken/ Johan Grauen zu Nassaw/ vnd Herrn zu
Beylstein/ Anthony von Eisenberg/ Grauen zu Budin-
gen/ Philipfen Grauen zu Nassaw/ Herrn zu Wisb-
den vnd Jersstein/ Reinhardten von Eisenberg/ Gra-
uen zu Budingem/ Johan Grauen zu Wied/ Herrn zu
Kunckel vnd Isenburg/ Friederich Keiffsteck der Rech-
ten Doctor/ Vnd Johan Lieberich von Crofftelbach
Kath vnd Secretary.

¶ Der Fränckischen Grauen vnd Herrn/ als Lud-
wigen Casimir vnd Eberhardten/ Grauen von Ho-
henloe/ vnd Herrn zu Langenburg/ gebüder/ Con-
radt/ Heinrichen vnd Georgen Grauen vnd Herrn zu
Castel/ gebüder/ Ludwigen Grauen zu Stolberg/ Kö-
nigstein/ vnd Wertheym/2c. Philipfen Grauen zu Nie-
neck/ Heinrichen Herrn zu Limpurgk/ des Römischen
Reichs Erbschencken vnd Semperfreyen/ Vnd Frieder-
ichen Freyherm zu Schwarzenburgk vnd Hohem
Landtsperg/ Ambrosius Schlehenniedt der Rechten
Doctor.

¶ Hans Georgen vnd Peter Kirsten/ vor sich
vnd deren Brüder/ vnd jungen vnmündigen Vettern/
Weilandt Graff Philipfen säligen nachgelassenen Sö-
ne/ Alle Grauen vnd Herrn zu Mansfeldt/ Edle Her-
ren zu Heldringen/ Wilhelm Barschs.

¶ Hans

zu Augspurg 1559 vffgericht 33

¶ Hans Heinrichen Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg / Herrn zu Appermont / für sich vnd als Vormund der seins bruders Emichs Grauen zu Leyningen vnd Dagspurg hinderlassenen Söne / Nemlich Hans Philippen vnd Emichs gebrüder / Johan Lieberich / vom Crofftelbach Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Philippen Grauen zu Leyningen / zu Westersburg vnd Schaumburg von wegen sein selbst vnd seiner gebrüder Reinhardt vnd Georg / ic. Johan Lieberich von Crofftelbach / Solmsischer Rath vnd Secretary.

¶ Ludwigen vnd Albrecht Georgen Gebrüder / Grauen zu Stolberg / Königstein / Rutschendorff vnd Weringeroda / Herrn zu Epstein / Müntzenberg / Aylmont vnd Breuberg / für sich vnd ire andere Brüder vñ junge Vetter / Johan Lieberich von Crofftelbach.

¶ Gunthern vnd Hans Gunthern / Grauen zu Schwarzenburg / vnd Herrn zu Arnstadt vnd Sonderhausen / ic. David Schifferdecker / der Rechten Doctor.

¶ Bernhards Grauen vnd Edelherm zu der Lippe / Heinrich Flörcken / Secretary.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya vnd Bruchhausen / Wilhelm Hanebaum.

Abschied des Reichstags

¶ Volckmar Wolffen / Ewerwyn vnnnd Ernsten gebrüder / Grauen vom Honstein / Herrn zu Lora vnd Clettenberg / Peter Betticher / Raht vnd Cantzler.

¶ Johan von Dhaun / Grauen zu Falkenstein / Herrn zum Oberstein vnd Bruch / zc. Sebastian Meier Licentiat / vnd Schuldtheis zu Creuzenach.

¶ Rudolffen Grauen zu Dyphholdt vnnnd Brundehorst / Herrn zu Borckeloe / Anthony Meyering / Teckelburgischer Cantzler / vnd Johan Heydenman.

¶ Wilhelmen von Sayn Graffen zu Wittgenstein / Herrn zu Homburgk / zc. Johan Lieberich vom Crosttelbach / Solmischer Raht vnd Secretary.

¶ Wolffgangen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Nulingen / Marx Zimmerman Doctor.

¶ Philipsen des eltern vnd Walradt Geuettern / Grauen zu Waldecken / M. Sebastian Glaser Hennenbergischer Cantzler.

¶ Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern gebrüder / Reussen / Herrn von Plawen / Herrn zu Gratz / Cranichueldt vnd Geraw / Heinrich Franz Secretary.

¶ Heinrichen vom Fleckenstein / Freyherren zu
Dag

zu Augspurg ¹⁵⁵⁹ vffgericht 34

Dagstul / Christoff Welsinger Doctor / vnd Fürstlicher
Straßburgischer Canzler.

¶ Beern von Wolffstein / Freyherm zu Oberrn
Sulzburgt / re. Hans Endris von Wolffstein / Frey-
herr / re. vnd Jacob Herzel / Pfleger zu Bierbaum.

Der Frey vnd Reichs Stedt
gesandten.

Rheynische Bancf.

Von wegen.

¶ Cöllen / Laurentius Weber vom Hagen / Cöls-
nischer Secretary.

¶ Aich / Gerlacus Kadermacher der Rechten Do-
ctor Syndicus.

¶ Straßburg / Stephan Sturm / Alt Stett-
meister / Georg Liemer / Alt Ameister / Ludwig Grem-
p der Rechten Doctor / vnd M. Jacob Herman Syn-
dicus.

¶ Lübeck / Johan Kudel Doctor / Syndicus.

¶ Wormbs / Erasinus Caspar Weyhel / Altter
Stettmeister / vnd Johan Melchior Seither Stadts-
schreiber vnd Syndicus daselbst.

¶ Speyer /

Abschied des Reichstags

¶ Speyer/ Friederich Meurer/ Burgermeister.

¶ Franckfurt/ Daniel zum Jungen Burgermeister/ mit beuelch der Statt Wezlar.

¶ Hagenaw/ mit sampt den Stetten in die Landvogtey gehörig/ Nemblich/ Colmar/ Schlettstadt/ Landaw/ Obernehenheim/ Keyserßberg/ Münster in S. Gregorienthal/ Kofhaym/ vnd Türckheim/ M. Veyt Moll Stadtschreiber zu Hagenaw/ vnd Beatus Hensel Stadtschreiber zu Colmar.

¶ Weyßenburg am Rhein/ Franz Keller/ alter Burgermeister.

¶ Goslar/ Christoff Trauttenbuhel Doctor/ vnd Johan Beck/ Kathsfreundt.

¶ Mühlhausen in Thüringen/ Sebastian Fleischhauer/ Franciscus Kindenatter/ beyde Kreyßmeister/ vnd M. Lucas Otto Syndicus.

¶ Northausen/ M. Matthias Luder/ Secretary/ vnd Ernestus Ernst Kathsfreundt.

¶ Offenburgk/ mit beuelch der Stadt Gengenbach vnd Zell am Hamersbach/ Paulus Reschs Stettmeister zu Gengenbach/ vnd Alexander Fabri Stadtschreiber zu Offenburgk.

¶ Geylnhausen/ Pfaltzgruenische Churfürstliche Kethe.

¶ Dortz

zu Augspurg¹⁵⁵⁹ Hofgericht 35

¶ Dortmund/Laurentius Weber vom Hagen/
Cölnischer Secretary.

¶ Friedberg in der Wederaw/Johan Geyses Rahts
verwandter.

Schwäbische Bancf.

Von wegen.

¶ Regenspurg/Hans Steuerer/Dionisius vom
Breckendorff/beyde Rahtsuervandte/vnd M. Nico-
laus Dinzel Syndicus.

¶ Nurnberg/mit beselch Weyssenburg am Nort-
gaw/Sebaldt Haller vom Hallerstein/Jacob Müffel
vonn Eckenheil/Gabriel Müffel/Joachim Haller vom
Hallerstein/vnd Thoma Löffelholz.

¶ Ulm/Georg Pesserer/Jobst Weigman/vnnd
Heinrich Schilbock/der Rechten Licentiat/mit beselch
der Stett Bibrach/Allen/Buchaw am Federsee vnnd
Eplingen.

¶ Reutlingen/Hans Kockenstiel/Schultheiß.

¶ Nordlingen/Johan Reuter Burgermeister.

¶ Rottenburg an der Tauber/Hans Jartheymer/
K Burs

Abſchied des Reichſtags

Bürgermeiſter / Guntherus Bock / der Rechten Doctor.

¶ Schwäbiſchs Hall / Leonhardt Fiechter Stetmeiſter / vnd Georg Rudolff Wiedman Doctor.

¶ Kottweyl / Hans Conradt Hettinger Bürgermeiſter / vnd Johan Spretter Doctor.

¶ Heilbron / Wolff Berlin Bürgermeiſter / vnd Gregorius Kugler Statſchreiber.

¶ Schwäbiſch Gemundt / Johan Rauchbeit Bürgermeiſter / vnd Hans Müller Syndicus.

¶ Nieningen / Chriſtoff Zwickler Bürgermeiſter / vnd Ulrich Wolfart / Doctor Syndicus.

¶ Duncelpühl / Johan Schwertföler Bürgermeiſter / vnd Bernhardt Kref Licentiat Syndicus.

¶ Oberlingen / Hans Jacob Han Bürgermeiſter.

¶ Lindaw / Anthony Kehm Bürgermeiſter / vnd Simon Stocker Rahtsuerwandter.

¶ Rauenspurg / Conradt Gelderich alter Bürgermeiſter / vnd Johan Chriſtoff Taſſinger / Statſchreiber daſelbſt.

¶ Rempten / Martin Schmeltz Bürgermeiſter /
Jacob

zu Ulmspurg 1559 vfericht 36

Jacob Trautwein Rahtsfrenndt/vnd M. Bartholomeus Holdenriedt/genandt Schmidt Stadtschreiber.

¶ Windsheim/Caspar Hoffman/vnd Hans Mülich Rahtsfrenndt.

¶ Schweinfurt/Conradt Zeytlos alter Burgermeister/vnnd Adam Alberti/Syndicus vnnd Stadtschreiber.

¶ Wimpffen/Jacob Haug Burgermeister/vnnd Leonhardt Pleymair Stadtschreiber.

¶ Schwäbischs Werdt/Hans Bucher Burgermeister/Sirt Sonner des geheymen Rahts/vn Wolffgang Bischinger Stadtschreiber.

¶ Kauffbawern/Rudolff Bonrieder/vnd Blasius Gerhardt.

¶ Wangen/Bartholomeus Moge Burgermeister vnd Hans Hindenlang Rahtsfrenndt.

¶ Vsnj/Hans Jacob Erlewein Stadtschreiber.

¶ Giengen/Rochius Amman Burgermeister/Hans Meyer Stadtschreiber.

¶ Böpfingen/Melchior Ostermair Rahtsfrenndt/vnd Johan Franck Stadtschreiber.

¶ Leutkirch/Melchior Freyherz Burgermeister/
K ij Baro

20
Abschied des Reichstags

Bartholome Foldt Stett Amman / vnnnd Symprecht
Thonawer Stadtschreiber.

¶ Weissenburgk am Nortgaw / Gabriel Nügel/
Nürnbergischer gesandter.

¶ Augspurgk / Hieronymus im Hoff der Elter/
Johan Baptista Heinzl Burgermeister / vnnnd Seba-
stian Chrustoff Khelinger / der Rechten Doctor.

¶ Des zu Bzkundt / Haben wir vonn
Gottes gnaden / Daniel Erzbischoff zu Meinz etc. vnd
Friderich Pfaltzgraffe bey Rheyne / Herzog inn Bey-
ern / etc. beyde Churfürsten / vonn vnser vnnnd vnserer
Mitthurfürsten wegen / Wir Wolffgang / Admini-
strator des Hochmeister Ampts inn Preussen / Meister
Deutsch Ordens / inn Deutschen vnnnd Welschen Lan-
den / etc. Vnd Albrecht Pfaltzgraffe bey Rhein / Herzog
inn Oberrn vnd Niederrn Beyern / etc. von vnser vnd der
Geystlichen vnnnd Weltlichen Fürsten wegen / Johans
Apt zu Roggenburg / von vnser vnd der Prelaten / Carl
Graff zu Zollern vnd Symeringen / von vnser vnd der
Graffen vnd Herrn / vnd wir Burgermeister vnd Rabt
zu Augspurg / vonn vnser vnnnd der Frey vnnnd Reichs
Stett wegen / vnser Insiegel an diesen Abschiedt thun
henccken.

¶ Geben in vnser Keyseris Ferdinandi/
vnnnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg / Sams-
tags /

zu Augspurg ¹⁵⁵⁹ vfericht 37

tags / den neunzehenden des Monats Augusti / Nach
Christi vnsers lieben H. Ern Geburt / Im fünffzehenz
hundert vnd neun vñ fünffzigsten / Unserer Reich des
Römischen / Im neun vnd zwanzigsten / Vnd der an
dern / Im drey vnd dreyzigsten / Jahren.

FERDINANDVS.

DANIEL Archiepiscopus Mo-
guntin. Archicancellarius, sst.

Ad mandatum domini
electi Imperatoris
proprium.

t.
V. Seld.

L. Kirchschlager, sst.

